

AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

**Ausführlicher Verkaufsprospekt
betreffend die Anlage in Anlageaktien**

**AVANA Investmentaktiengesellschaft
mit Teilgesellschaftsvermögen**

Ausführlicher Verkaufsprospekt
betreffend die Anlage in Anlageaktien

Stand: 20. Oktober 2009

AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen
Theatinerstraße 8 – Fünf Höfe | 80333 München
www.avanainvest.com

Dieser von der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen herausgegebene Prospekt soll den potentiellen Anleger über eine Anlage in Anlageaktien der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen informieren. Er berichtet über die verantwortlich zeichnenden Personen und nennt Einzelheiten, die der Anleger beim Kauf von Aktien der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen kennen sollte.

Hinweis: Soweit in diesem Prospekt von „Aktien“ die Rede ist, bezieht sich dies immer auf Anlageaktien, es sei denn, aus dem Kontext ergibt sich ausnahmsweise etwas anderes.

In einem Allgemeinen Teil sind allgemeine Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen enthalten. Im Besonderen Teil finden sich die das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen betreffenden Angaben, wie z.B. eine spezielle Anlagepolitik oder spezifische Kostenregelungen.

Form und Umfang dieses Verkaufsprospekts entsprechen den Anforderungen des Investmentgesetzes für den Verkauf von Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Kauf von Aktien erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen Verkaufsprospekts und der Satzung der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilge-

sellschaftsvermögen sowie der zum jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehörigen Anlagebedingungen. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Aktien auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresabschluss sowie den anschließenden Halbjahresbericht. Die Verkaufsunterlagen sind Anlegern, die natürliche Personen sind, vor dem Erwerb von Aktien zugänglich zu machen.

Die AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und versichert, dass ihres Wissens nach die in diesem Dokument enthaltenen Angaben richtig sind und dass ihres Wissens nach keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen und Angaben entsprechen dem Stand seiner Drucklegung. Im Falle von wesentlichen Änderungen wird dieser Verkaufsprospekt aktualisiert. Insbesondere kommt dies bei Auflegung weiterer Teilgesellschaftsvermögen in Betracht.

München, den 20. Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	6
1. Grundlagen	6
2. Kurzanlagen zur Investmentaktiengesellschaft	8
3. Profil des typischen Anlegers	9
4. Gesellschaft	9
4.1. Allgemeines	9
4.2. Umbrella-Konstruktion	9
4.3. Aktien und Aktienklassen	9
4.4. Vorstand	10
4.5. Aufsichtsrat	10
4.6. Hauptversammlung	10
5. Anlageverwalter	11
6. Depotbank	11
7. Gegenstand der Gesellschaft	11
8. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen	11
9. Risikohinweise	11
10. Risikomanagement/Risikocontrolling	11
11. Investmentvergütung und Kosten	12
11.1. Allgemeines	12
11.2. Kosten der Depotbank	12
11.3. Kostenverteilung	12
11.4. Rückvergütungen und Bestandsprovisionen	12
11.5. Gesamtkostenquote	12
12. Ausgabe, Rückerwerb und Umtausch von Aktien	12
12.1. Ausgabe von Aktien	12
12.2. Rückerwerb von Aktien	13
12.3. Umtausch von Anlageaktien	13
13. Inventarwert je Aktie; Ausgabe- und Rücknahmepreis	13
14. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	13
15. Bewertungsgrundsätze	14
15.1. Allgemeine Bestimmungen	14
15.2. Bankguthaben, Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensgegenstände	14
15.3. Geldmarktinstrumente	14
15.4. Auf eine andere Währung als den Euro lautende Vermögensgegenstände	14
15.5. Optionsrechte/Derivate	14
15.6. Terminkontrakte zu Waren	14
15.7. Devisentermingeschäfte	15
15.8. Darlehensgeschäfte	15
15.9. Pensionsgeschäfte	15
15.10. Anteile an Investmentvermögen	15
16. Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	15
17. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	15
18. Kosten bei Ausgabe und Rückerwerb der Aktien	15
19. Aussetzung der Ermittlung des Inventarwertes – Aussetzung der Rücknahme von Anlageaktien	15
20. Ermittlung und Verwendung der Erträge	16
21. Ertragsausgleichsverfahren	16
22. Geschäftsjahr der Gesellschaft	16
23. Auflösung der Gesellschaft, Auflösung und Übertragung von Teilgesellschaftsvermögen	16
23.1. Auflösung der Gesellschaft	16
23.2. Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen sowie von Aktienklassen	17
23.3. Übertragung von Teilgesellschaftsvermögen	18
24. Auslagerung	18
25. Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften	18
25.1. Vorbemerkung	18
25.2. Dachfonds, Zielfonds	19

25.3. Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer)	19
25.4. Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	21
25.5. Steuerausländer	23
25.6. Sonstiges	23
26. Jahresabschluss/Halbjahresberichte/Abschlussprüfer	26
27. Anlegerinformation, Sicherstellung der Ausschüttung und Rücknahme der Aktien	26
28. Börsen und Märkte	26
29. Satzung der Gesellschaft	27
II. Besonderer Teil – Die Teilgesellschaftsvermögen im Einzelnen	33
A. Das Teilgesellschaftsvermögen AVANA IndexTrend Europa Dynamic	33
1. Allgemeines	33
2. Kurzangaben	33
3. Profil des typischen Anlegers	34
4. Anlageverwalter	34
5. Depotbank	34
6. Anlagepolitik/Anlagestrategie	34
7. Aktienklassen	35
8. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen	35
8.1. Erwerbbarer Vermögensgegenstände	35
8.2. Vermögensgegenstände, deren Aussteller- und Anlagegrenzen im Detail	36
8.2.1. Geldmarktinstrumente	36
8.2.2. Anlage- und Ausstellergrenzen für Geldmarktinstrumente	36
8.2.3. Bankguthaben	37
8.2.4. Investmentanteile	37
8.2.5. Derivate und Finanzinstrumente mit derivater Komponente	38
8.2.6. Sonstige Anlageinstrumente	40
9. Kredite	40
10. Darlehensgeschäfte	40
11. Pensionsgeschäfte	41
12. Leverage; Leerverkauf	41
13. Risikohinweise betreffend das Teilgesellschaftsvermögen AVANA IndexTrend Europa Dynamic	41
13.1. Allgemeines	41
13.2. Strukturelle Risiken	42
13.3. Allgemeine Anlagerisiken	42
13.4. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Zielfonds	45
13.5. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in börsengehandelte Zielfonds (ETFs)	45
13.6. Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	46
13.7. Unterschiedliche Entwicklung der Aktienklassen	46
13.8. Weitere wichtige Risiken	46
13.9. Erhöhte Volatilität	47
14. Risikomanagement und Risikocontrolling	47
15. Investmentvergütung und Kosten	47
15.1. Kosten der Gesellschaft und des Teilgesellschaftsvermögens	47
15.2. Besonderheiten bei dem Erwerb von Investmentanteilen	49
16. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien	50
16.1. Ausgabe von Aktien	50
16.2. Mindestanlage	50
16.3. Rücknahme von Aktien	50
16.4. Abrechnung bei Aktienausgabe und -rücknahme	50
16.5. Ausgabe- und Rücknahmepreis	50
16.6. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	51
16.7. Umtausch von Aktien	51
17. Ertragsverwendung	51
18. Auslagerung, Subauslagerung	51
19. Weitere Teilgesellschaftsvermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden	52
20. Anlagebedingungen	52
21. Anteilklassen im Überblick	62

B. Das Teilgesellschaftsvermögen AVANA IndexTrend Europa Control	63
1. Allgemeines	63
2. Kurzangaben	63
3. Profil des typischen Anlegers	65
4. Anlageverwalter	63
5. Depotbank	63
6. Anlagepolitik/Anlagestrategie	63
7. Aktienklassen	63
8. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen	66
8.1. Erwerbbarer Vermögensgegenstände	66
8.2. Vermögensgegenstände, deren Aussteller- und Anlagegrenzen im Detail	66
8.2.1. Geldmarktinstrumente	66
8.2.2. Anlage- und Ausstellergrenzen für Geldmarktinstrumente	67
8.2.3. Bankguthaben	67
8.2.4. Investmentanteile	67
8.2.5. Derivate und Finanzinstrumente mit derivater Komponente	68
8.2.6. Sonstige Anlageinstrumente	70
9. Kredite	71
10. Darlehensgeschäfte	71
11. Pensionsgeschäfte	71
12. Leverage; Leerverkauf	71
13. Risikohinweise betreffend das Teilgesellschaftsvermögen AVANA IndexTrend Europa Control	72
13.1. Allgemeines	72
13.2. Strukturelle Risiken	72
13.3. Allgemeine Anlagerisiken	73
13.4. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Zielfonds	75
13.5. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in börsengehandelte Zielfonds (ETFs)	75
13.6. Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	76
13.7. Unterschiedliche Entwicklung der Aktienklassen	76
13.8. Weitere wichtige Risiken	77
13.9. Erhöhte Volatilität	77
14. Risikomanagement und Risikocontrolling	77
15. Investmentvergütung und Kosten	78
15.1. Kosten der Gesellschaft und des Teilgesellschaftsvermögens	78
15.2. Besonderheiten bei dem Erwerb von Investmentanteilen	79
16. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien	80
16.1. Ausgabe von Aktien	80
16.2. Mindestanlage	80
16.3. Rücknahme von Aktien	80
16.4. Abrechnung bei Aktienaussgabe und -rücknahme	80
16.5. Ausgabe- und Rücknahmepreis	80
16.6. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag	81
16.7. Umtausch von Aktien	81
17. Ertragsverwendung	81
18. Auslagerung, Subauslagerung	82
19. Weitere Teilgesellschaftsvermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden	82
20. Anlagebedingungen	82
21. Anteilklassen im Überblick	93

I. Allgemeiner Teil

1. Grundlagen

Die AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) ist nach den Bestimmungen des Investmentgesetzes (nachfolgend „InvG“ genannt) errichtet. Die Gesellschaft wird als Umbrella-Konstruktion konzipiert. Dies bedeutet, dass mehrere vermögens- und haftungsrechtlich getrennte Teilgesellschaftsvermögen unter dem Dach der Gesellschaft aufgelegt werden können. Die Teilgesellschaftsvermögen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, jedoch ist jedes Teilgesellschaftsvermögen von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Diese Trennung gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft oder der Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.

Die Gesellschaft unterliegt als Investmentaktiengesellschaft grundsätzlich den Regelungen des InvG, es wird jedoch auch auf Regelungen des Aktiengesetzes (nachfolgend „AktG“ genannt) zurückgegriffen, soweit nicht das Investmentgesetz etwas anderes bestimmt. Im Unterschied zu einer Aktiengesellschaft nach dem Aktiengesetz besitzt sie ein jederzeit veränderliches Kapital. Das Gesellschaftskapital ändert sich beispielsweise durch die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien durch die Gesellschaft sowie durch Wertschwankungen der von der Gesellschaft für Rechnung der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Anlagegegenstände. Anders als bei einem von einer Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Sondervermögen wird der Anleger bei einer Investmentaktiengesellschaft Gesellschafter einer rechtsfähigen Aktiengesellschaft. Folglich werden seine Rechte nicht durch von einer Kapitalanlagegesellschaft ausgegebene Anteilscheine, sondern durch Aktien verbrieft. Die Rechte als Aktionär der Investmentaktiengesellschaft, insbesondere zur Teilnahme an der Hauptversammlung, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Satzung. Im Folgenden werden die Grundzüge der Aktionärsrechte einer Investmentaktiengesellschaft dargestellt.

Ein wichtiger Unterschied besteht in der Differenzierung zwischen Unternehmensaktionären und Anlageaktionären. Die Hauptpflichten der Unternehmensaktionäre bestehen in der Bereitstellung des für die

Erlaubnis erforderlichen Anfangskapitals durch Einlagen und die Übernahme der Verantwortung für die Gründung und den weiteren Betrieb der Investmentaktiengesellschaft (neben Vorstand und Aufsichtsrat, soweit sie sich davon unterscheiden). Die Unternehmensaktionäre haben ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der von ihnen initiierten Unternehmung, das über das rein vermögensrechtliche Interesse der später hinzutretenden Anlageaktionäre hinausgeht. Auch nach Gründung der Investmentaktiengesellschaft können weitere Aktionäre als Unternehmensaktionäre zugelassen werden. Neben diesen Pflichten werden den Unternehmensaktionären mehr Rechte als den rein vermögensmäßig beteiligten Anlageaktionären zugestanden. Die Unternehmensaktionäre haben ein Teilnahmerecht an und Stimmrecht in der Hauptversammlung und können somit auf die Geschäftstätigkeit der Investmentaktiengesellschaft Einfluss nehmen.

Die Beteiligung der Anlageaktionäre an einer Investmentaktiengesellschaft ist hingegen mit der Beteiligung eines Anlegers an einem Sondervermögen zu vergleichen, bei dem ausschließlich die Vermögensanlage im Vordergrund steht. Eine darüber hinausgehende unternehmerische Beteiligung ist bei diesen Aktionären regelmäßig nicht beabsichtigt. Korrespondierend zu der vermögensmäßigen Beteiligung, die für einen Anleger bei Anlage in ein inländisches Investmentvermögen nach dem Investmentgesetz im Vordergrund steht, bleiben für Anlageaktionäre unternehmerische Einflussmöglichkeiten weitgehend außer Betracht. Daher stehen den Anlageaktionären auch kein Teilnahmerecht an und kein Stimmrecht in der Hauptversammlung zu.

Die Gesellschaft legt ihr Vermögen – getrennt nach den verschiedenen Teilgesellschaftsvermögen – nach dem Grundsatz der Risikomischung in verschiedenen Vermögensgegenständen an. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft Anlagen tätigen darf und welchen Beschränkungen sie dabei unterliegt, ergibt sich aus dem Investmentgesetz, der Satzung sowie den für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen geltenden Anlagebedingungen.

Bitte lesen Sie den Abschnitt „Risiko-hinweise“ vollständig und aufmerksam. Es handelt sich um wichtige Hinweise, die Sie in Ihre Anlageentscheidung einfließen lassen sollten.

Die Satzung einer Investmentaktiengesellschaft sowie die Anlagebedingungen ih-

rer Teilgesellschaftsvermögen unterliegen grundsätzlich der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „Bundesanstalt“ oder „BaFin“ genannt). Eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die Vorschriften in den Anlagebedingungen, welche die Kosten zum Gegenstand haben, mit denen das Vermögen der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen belastet werden kann (Einzelheiten zu den Kosten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Investmentvergütung und Kosten“). Diese Vorschriften unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt. Die Satzung der Gesellschaft sowie die Anlagebedingungen der Teilgesellschaftsvermögen wurden von der Bundesanstalt genehmigt. Diese Dokumente sind in diesem Prospekt abgedruckt.

Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Anlagebedingungen können demgegenüber auch durch Beschluss des Vorstands, welcher der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen, die zu Lasten des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens gehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Bundesanstalt. Die vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internetseite

www.avanainvest.com bekannt gemacht und treten grundsätzlich frühestens am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. Im Falle von Änderungen von Regelungen zu den der Gesellschaft, der Depotbank und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen, die zu Lasten eines Teilgesellschaftsvermögens gehen, findet jedoch ein Inkrafttreten der Änderung der Anlagebedingungen nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der entsprechenden Bekanntmachung statt, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze treten frühestens sechs Monate nach entsprechender Bekanntmachung in Kraft.

Jeder Anlageaktionär hat das Recht, zu jedem Rücknahmetag den Rückerwerb von Aktien durch die Gesellschaft zu verlangen. Genaueres finden Sie in dem Abschnitt „Ausgabe, Rückerwerb und Umtausch von Aktien“.

Der Verkaufsprospekt sowie die Vertragsbedingungen sind bei der Gesellschaft und bei der Depotbank kostenlos erhältlich und werden auf Wunsch kostenlos zugeleitet.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

2. Kurzzangaben zur Investmentaktiengesellschaft

Name der Gesellschaft, Sitz	AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, München
Gründungsdatum	14. Januar 2009
Dauer der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Depotbankgebühr, Ausgabe/Rückwerb der Anlageaktien, Inventarwertermittlung, Ertragsverwendung, Liquidität	Abhängig vom jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen
Aktiengattung	Stückaktien ohne Nennbetrag
Verbriefung der Aktien	Die Aktien sind durch eine Globalurkunde verbrieft, der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.
Geschäftsjahr	01. Dezember bis 30. November

3. Profil des typischen Anlegers

Inwieweit die Anlage in Aktien von Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft für Anleger geeignet ist, hängt von der Anlagepolitik des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ab. Insoweit ist auf den Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen im Besonderen Teil unter Abschnitt II. zu verweisen.

4. Gesellschaft

4.1. Allgemeines

Die AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen ist nach den Bestimmungen des InvG errichtet. Sie verfügt über ein veränderliches Gesellschaftskapital.

Gegründet wurde die Gesellschaft am 14.01.2009. Gründungsaktionärin der Gesellschaft ist die AVANA Invest GmbH. Die Gesellschaft erhielt die Erlaubnis zum Betrieb einer Investmentaktiengesellschaft mit Bescheid der Bundesanstalt vom 22.01.2009. Die Gesellschaft ist in das Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 177438 eingetragen. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sitz der Gesellschaft ist München.

Gegenstand des Unternehmens sind die Anlage und Verwaltung der Mittel der verschiedenen Teilgesellschaftsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung. Die Anlage in Vermögensgegenstände erfolgt mit dem einzigen Ziel, die Aktionäre an dem Gewinn aus der Anlage und Verwaltung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zu beteiligen. Die Gesellschaft konkretisiert nach Maßgabe der Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den jeweiligen Anlagebedingungen im Sinne des § 5 der Satzung, welche Anlageziele mit dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen verfolgt werden und welche Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen. Die Vermögensgegenstände, die von der Gesellschaft für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen, werden ebenso wie die jeweiligen Anlagegrenzen, Anlageziele und Anlagegrundsätze im Besonderen Teil (unter II.) aufgeführt.

4.2. Umbrella-Konstruktion

Die Gesellschaft wird als Umbrella-Konstruktion konzipiert. Dies bedeutet, dass mehrere vermögens- und haftungsrechtlich getrennte Teilgesellschaftsvermögen unter

dem Dach der Gesellschaft aufgelegt werden können. Diese Teilgesellschaftsvermögen können sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausstattungsmerkmals unterscheiden. Teilgesellschaftsvermögen können entweder als Teilgesellschaftsvermögen mit zusätzlichen Risiken, richtlinienkonforme, sonstige oder gemischte Teilgesellschaftsvermögen, Publikums- oder Spezial-Teilgesellschaftsvermögen aufgelegt werden. Näheres zu diesen Unterscheidungsmerkmalen entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil (unter II.) sowie den für jedes Teilgesellschaftsvermögen separat erstellten Anlagebedingungen.

Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jedes Teilgesellschaftsvermögen als eigenständiges Zweckvermögen behandelt. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern im Hinblick auf ein Teilgesellschaftsvermögen, insbesondere dessen Auflegung, Verwaltung, Übertragung und Auflösung, beschränken sich auf die Vermögensgegenstände dieses Teilgesellschaftsvermögens. Aktien, die hinsichtlich der Verteilung des Gewinns und des Vermögens nicht ausschließlich Rechte an einem einzigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gewähren, dürfen nicht ausgegeben werden. Für die auf das einzelne Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilgesellschaftsvermögen.

4.3. Aktien und Aktienklassen

Wie bereits unter Abschnitt I.1. erläutert, werden sowohl Unternehmens- als auch Anlageaktien ausgegeben. Die Anlageaktien lauten auf den Inhaber, die Unternehmensaktien auf den Namen. Sie verbiefen jeweils die Rechte der Aktionäre der Gesellschaft.

Die Aktien sind durch eine Globalurkunde verbrieft, der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen. Die einzelnen Globalurkunden, die die Rechte der Anlageaktionäre verbiefen, werden bei der Clearstream Banking AG mit Sitz in 60487 Frankfurt am Main hinterlegt. Der Erwerb von Aktien ist dementsprechend nur bei Depotverwahrung möglich.

Stehen Aktien an einem Teilgesellschaftsvermögen mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so haben diese durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte zu bestellen. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Mitberechtigter, ein anderer Aktionär oder ein zur Be-

rufsverschwiegenheit verpflichteter Angehöriger der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe sein. Ist kein Vertreter bestellt, können Rechte aus den Aktien nicht ausgeübt werden.

Der Vorstand entscheidet gemäß § 5 der Satzung nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat über die Bildung unterschiedlicher Aktienklassen für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen. Die Aktienklassen können sich untereinander insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Währung des Aktienwertes, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Näheres dazu ist dem Besonderen Teil (unter Abschnitt II.) und den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zu entnehmen.

Der Wert einer Aktie ist für jede Aktienklasse gesondert zu errechnen, sofern eine solche besteht.

4.4. Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Personen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, den Anlagebedingungen der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäfte der Gesellschaft umfassen die Anlage und Verwaltung der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen. Als Vorstandsmitglieder sind die Herren

- Götz J. Kirchhoff, Mitglied der Geschäftsführung der AVANA Invest GmbH, München, Mitglied des Geschäftsführerrates der AVANA Investment Management Company S.à.r.l., Luxemburg und Mitglied des Vorstands der ARTUS DIRECT INVEST AG, Düsseldorf und
- Thomas W. Uhlmann, Mitglied der Geschäftsführung der AVANA Invest GmbH, München und Mitglied des Geschäftsführerrates der AVANA Investment Management Company S.à.r.l., Luxemburg

bestellt.

Weitere Ausführungen zum Vorstand, insbesondere zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, enthält die Satzung der Gesellschaft.

4.5. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stell-

vertreter. Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Nähere Angaben zum Aufsichtsrat, insbesondere dessen Zusammensetzung, Amtsdauer und Beschlussfassung, enthält die Satzung der Gesellschaft.

Bei Drucklegung dieses Verkaufsprospektes gehören folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat an:

- Herr Dr. Christian Zerna, (Vorsitzender), Rechtsanwalt, Syndikus der AVANA Invest GmbH, München,
- Herr Günter Stibbe (Stellvertreter des Vorsitzenden), Dipl. Betr. (FH), Senior Kundenbetreuer der AVANA Invest GmbH, München

und als unabhängiges Aufsichtsratsmitglied im Sinne des § 106a Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2a InvG

- Herr Reinhold Ziegler, Asset Manager.

4.6. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem deutschen Börsenplatz statt. Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger, wobei insbesondere die Vorschriften des § 121 Abs. 4 und 6 Aktiengesetz unberührt bleiben.

Die Inhaber von Unternehmensaktien sind nach Maßgabe der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Danach gewährt in der Hauptversammlung eine Unternehmensaktie eine Stimme. Anlageaktionäre sind nicht teilnahme- und nicht stimmberechtigt. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Inhaber der Unternehmensaktien und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit Zwei-Drittel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen und durch Unternehmensaktien verkörperten Gesellschaftskapitals gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, der Zustimmung von 70% des bei der Beschlussfassung vertretenen und durch Unternehmensaktien verkörperten Gesellschaftskapitals.

Weitere Angaben zur Hauptversammlung enthält die Satzung der Gesellschaft.

5. Anlageverwalter

Die Gesellschaft kann das Portfoliomanagement für jedes Teilgesellschaftsvermögen selbst vornehmen (selbstverwaltetes Teilgesellschaftsvermögen) oder an einen Dritten auslagern. Näheres ist dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. zu entnehmen.

6. Depotbank

Das Investmentgesetz sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung bei Investmentvermögen vor. Mit der Verwahrung der zum jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft gehörenden Vermögensgegenstände, das sind insbesondere Wertpapiere, Derivate und liquide Mittel, hat die Gesellschaft für jedes Teilgesellschaftsvermögen ein Kreditinstitut (Depotbank) beauftragt. Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten, soweit Bankguthaben nicht bei anderen Kreditinstituten auf Sperrkonten angelegt sind. Die Depotbank hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und der Rückwerb von Aktien und die Berechnung des Preises der Aktien den Vorschriften des Investmentgesetzes, der Satzung und den jeweiligen Anlagebedingungen entsprechen, dass bei den getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und dass die Erträge des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes, der Satzung und den Anlagebedingungen verwendet werden. Die Depotbank hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes oder einer vergleichbaren Einrichtung mit dem Investmentgesetz, der Satzung und den Anlagebedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie die Zustimmung zur Anlage zu erteilen. Die Depotbank hat auch die Ermittlung des Wertes des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens, den sogenannten Inventarwert, durch die Gesellschaft zu überwachen. Sie hat nicht verwahrfähige Vermögensgegenstände laufend zu überwachen. Für jedes Teilgesellschaftsvermögen kann eine andere Depotbank bestellt werden. Details sind dem Besonderen Teil (unter II.) sowie den jeweiligen Anlagebedingungen zu entnehmen.

7. Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft sind die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel in die in den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens genannten Vermögensgegenstände.

Die Gesellschaft selbst verfolgt keine eigenständige Anlagepolitik. Aus der Konzeption als Umbrella folgt, dass jedes Teilgesellschaftsvermögen eine eigene Anlagepolitik verfolgen kann. Die Gesellschaft legt die Vermögen der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung in die zulässigen Vermögensgegenstände an. Näheres ist den Anlagebedingungen des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie dem Besonderen Teil (unter II.) zu entnehmen.

8. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

Die für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen erwerbbaaren Vermögensgegenstände und die geltenden Anlagegrenzen sind im Besonderen Teil (unter II.) sowie in den Anlagebedingungen aufgeführt.

9. Risikohinweise

Je nach Anlagepolitik des betreffenden Teilgesellschaftsvermögens können unterschiedliche Risiken auftreten. Daher sind die entsprechenden Risikohinweise im Besonderen Teil unter Abschnitt II. zu finden.

10. Risikomanagement/Risikocontrolling

Das Risikomanagement ist integraler Bestandteil des Investmentprozesses der Gesellschaft. Die Risikokennzahlen des Portfolios des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens werden zeitnah auf den neuesten Stand gebracht und vom Risikomanager überwacht. Die Handelsstrategien der Gesellschaft in Bezug auf jedes Teilgesellschaftsvermögen zielen jeweils auf ein diversifiziertes Teilgesellschaftsvermögen ab. Soweit Teilgesellschaftsvermögen mit unterschiedlichen Anlagestrategien existieren, werden für jedes Teilgesellschaftsvermögen im Handbuch „Risikomanagement“ separate Risikoparameter festgelegt. Weitere Details zum Risikomanagement sind den Ausführungen im Besonderen Teil unter II., betreffend das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen zu entnehmen.

11. Investmentvergütung und Kosten

11.1. Allgemeines

Diese Regelungen unterliegen nicht einer Genehmigungspflicht durch die Bundesanstalt. Für die Verwaltung der jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen kann die Gesellschaft oder ein externer Vermögensverwalter eine fixe Verwaltungsvergütung (auch „Management Fee“) und eine variable Verwaltungsvergütung (auch „Performance Fee“) in Abhängigkeit vom Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens berechnen. Des Weiteren können weitere Kosten dem Teilgesellschaftsvermögen belastet werden. Mischformen sind möglich, das heißt die Gesellschaft kann darauf verzichten, z.B. eine Performance Fee zu berechnen. Einzelheiten zu Kosten und Vergütungen betreffend das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen sind dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. sowie den jeweiligen Anlagebedingungen zu entnehmen.

11.2. Kosten der Depotbank

Die Depotbank erhält eine Vergütung, deren Höhe für das betreffende Teilgesellschaftsvermögen dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. zu entnehmen ist.

11.3. Kostenverteilung

Betreffen Auslagen und Kosten alle Teilgesellschaftsvermögen gleichmäßig, so wird jedem Teilgesellschaftsvermögen ein seinem Volumenanteil am Gesamt-Nettovermögen der Gesellschaft entsprechender Kostenanteil belastet. Soweit Auslagen und Kosten nur einzelne Teilgesellschaftsvermögen betreffen, werden diese nur den entsprechenden Teilgesellschaftsvermögen belastet.

11.4. Rückvergütungen und Bestandsprovisionen

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen sowie den Aufwundererstattungen zu. Die Gesellschaft kann an Vermittler einmalig oder wiederkehrend Vermittlungsentgelte (z.B. als so genannte „Bestandsprovisionen“) zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Aktienvolumen bemessen und kann einen wesentlichen Teil der aus den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen an die Gesellschaft geleisteten Vergütungen ausmachen.

11.5. Gesamtkostenquote

Die Gesellschaft berechnet das Verhältnis aller bei der Verwaltung zu Lasten eines Teilgesellschaftsvermögens angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) zu dem durchschnittlichen Inventarwert dieses Teilgesellschaftsvermögens („**Gesamtkostenquote**“ bzw. „**Total Expense Ratio**“ – „**TER**“). Diese Gesamtkostenquote setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens, der Vergütung der Depotbank sowie den Aufwendungen, die dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen, wie im Besonderen Teil unter Abschnitt II beschrieben, belastet werden können sowie weiteren Nebenkosten. Ausgenommen sind Transaktionskosten. Die Gesamtkostenquote des vorangegangenen Geschäftsjahres des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens wird als Prozentsatz im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen.

12. Ausgabe, Rückerwerb und Umtausch von Aktien

Der folgende Abschnitt enthält einige allgemeine Angaben zur Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Gesellschaft, die alle Teilgesellschaftsvermögen betreffen. Wie sich die Ausgabe und Rücknahme dieser Aktien in Bezug auf das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen verhält, ist dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. zu entnehmen.

12.1. Ausgabe von Aktien

Der Vorstand ist ermächtigt, nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen jederzeit in den Grenzen des Mindestkapitals in Höhe von Euro 300.000 und des Höchstkapitals in Höhe von Euro 10.000.000.000 auf den Inhaber lautende Anlageaktien ohne Nennbetrag gegen vollständig geleistete Bareinlage auszugeben. Die Anlageaktien gewähren weder ein Stimmrecht, noch das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung noch ein Bezugsrecht gemäß § 186 AktG.

Die Gesellschaft darf Aktien von Teilgesellschaftsvermögen, die ein Investmentvermögen mit zusätzlichen Risiken gemäß § 112 InvG darstellen, in Deutschland nicht öffentlich zum Erwerb anbieten. Anderes gilt, wenn es sich um ein Teilgesellschaftsvermögen handelt, das richtlinienkonform im Sinne der so genannten OGAW-Richtlinie (RL 85/611/EG) ausgestaltet ist. Näheres ist den Ausführungen zu dem jeweiligen

Teilgesellschaftsvermögen im Besonderen Teil unter II. zu entnehmen.

Die Gesellschaft behält sich vor, Kaufaufträge für Aktien von Teilgesellschaftsvermögen, die nicht auf eine Mindestanzahl von Aktien oder einen bestimmten Mindestgegenwert lauten, nicht zu berücksichtigen. Die Gesellschaft kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen. Einzelheiten sind den Ausführungen zu den jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen unter II. zu entnehmen.

Die Hauptversammlung entscheidet nach der Gründung der Gesellschaft einstimmig über die Ausgabe weiterer Unternehmensaktien gegen Leistung von Einlagen.

12.2. Rückerwerb von Aktien

Der Anlageaktionär hat das Recht, von der Gesellschaft zu den in den Anlagebedingungen festgelegten Terminen und Bedingungen und mit den dort bestimmten Fristen, die Auszahlung seines Anteils am Gesellschaftskapital gegen Rückgabe der Anlageaktien am jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen zu verlangen. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Rücknahme von Anlageaktien ist gesetzlich beschränkt. Sie besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Gesellschaftsvermögen den Betrag von Euro 1.250.000 nicht unterschreitet. Rücknahmestelle ist die Depotbank.

Inwieweit der Anlageaktionär jederzeit die Rücknahme seiner Aktien von der Gesellschaft verlangen kann, ist abhängig von der Anlagepolitik des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens. Dies ist insoweit dem Besonderen Teil unter II. zu entnehmen.

12.3. Umtausch von Anlageaktien

Ein Umtausch von Anlageaktien eines Teilgesellschaftsvermögens in die eines anderen Teilgesellschaftsvermögens ist nicht möglich.

13. Inventarwert je Aktie; Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Wert des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens (nachfolgend „Inventarwert“) wird auf Basis der jeweiligen Werte seiner Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen berechnet. Der Inventarwert je Aktie ergibt sich aus der Teilung des Inventarwerts des Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der für das Teilgesell-

schaftsvermögen ausgegebenen Aktien (Unternehmens- und Anlageaktien). Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im Investmentgesetz und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind. Dies geschieht durch die Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank.

Angaben zu Daten und Häufigkeit der Inventarwertberechnung betreffend das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen sind dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. zu entnehmen.

Der externe Vermögensverwalter erhält eine fixe und eine erfolgsabhängige Vergütung (auch dazu und zu der jeweiligen Höhe siehe Besonderer Teil unter Abschnitt II). Für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung (sog. „Performance Fee“) bildet ein in den jeweiligen Anlagebedingungen und im Besonderen Teil unter Abschnitt II definierter Zeitraum eine Abrechnungsperiode. Die erfolgsabhängige Vergütung wird zum Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode ermittelt und abgerechnet. Die am Ende einer jeden Abrechnungsperiode berechnete erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Bei jeder Ermittlung des Inventarwertes, die an anderen Tagen als dem letzten Bankarbeitstag einer Abrechnungsperiode erfolgt, wird stets eine latente Performance Fee wertmindernd berücksichtigt, so dass der Rücknahmepreis entsprechend gemindert ist. Sie darf zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht entnommen werden.

14. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeaufschlag

Bei der Ausgabe von Anlageaktien – die jeweils auf ein Teilgesellschaftsvermögen lauten – ist die Erhebung von Ausgabeaufschlägen möglich. In diesem Fall wird bei Festsetzung des Ausgabepreises dem Inventarwert je Aktie ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag kann bis zu 7% betragen. Der Ausgabeaufschlag wird für Vertriebskosten der Gesellschaft verwendet und erhöht somit den Wert des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht. Die Gesellschaft kann von der Erhebung eines Ausgabeaufschlags generell oder im Einzelfall absehen. Näheres ist dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. betreffend das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen sowie den jeweiligen Anlagebedingungen zu entnehmen.

Bei der Rücknahme von Anlageaktien – die jeweils auf ein Teilgesellschaftsvermögen

lauten – ist die Erhebung von Rücknahmeabschlägen möglich. In diesem Fall wird bei Festsetzung des Rücknahmepreises dem Inventarwert je Aktie ein Rücknahmeabschlag abgezogen. Der Rücknahmeabschlag kann bis zu 7% betragen. Der Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Aktien eine längere Anlagedauer. Die Gesellschaft kann von der Erhebung eines Rücknahmeabschlags generell oder im Einzelfall absehen. Näheres ist dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. betreffend das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen sowie den jeweiligen Anlagebedingungen zu entnehmen.

15. Bewertungsgrundsätze

15.1. Allgemeine Bestimmungen

Vermögensgegenstände, die weder an einer Börse zugelassen noch in einen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zum aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind und für die ein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zum letzten bewertungsrelevanten Kurs (Settlementkurs) bewertet, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

15.2. Bankguthaben, Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensgegenstände

Bankguthaben, Forderungen, Verbindlichkeiten und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Dividenden- und Zinsforderungen) werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kreditinstitut geschlossen wurde, der vorsieht, dass das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt. Dabei wird im Einzelfall festgelegt, welcher Marktzins bei der Ermittlung des Renditekurses zugrunde gelegt wird. Die entsprechenden Zinsforderungen werden zusätzlich angesetzt.

15.3. Geldmarktinstrumente

Bei den im jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

15.4. Auf eine andere Währung als den Euro lautende Vermögensgegenstände

Auf eine andere Währung als Euro lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des Nachmittags-Fixing der Reuters AG um 16.00 Uhr ermittelten Devisenkurs in Euro taggleich umgerechnet.

15.5. Optionsrechte/Derivate

Die zum jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehörenden Optionsrechte bzw. die Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt festgestellten Kursen der betreffenden Terminbörse bewertet, zu denen mindestens ein Teil der Kauf- oder Verkaufsaufträge ausgeführt worden ist.

Bei Stillhalter-Geschäften in Wertpapieren werden die dem Stillhalter-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere mit dem aktuellen Kurs nach oben genannten Grundsätzen bewertet. Die aus Stillhalter-Geschäften (in Wertpapieren oder Geld) resultierenden Verbindlichkeiten werden mit dem aktuellen Terminkurs bewertet.

Das Gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten auf für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen abgeschlossenen Terminkontrakten.

Auf Derivate geleistete Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste dem Teilgesellschaftsvermögen zugerechnet.

Swaps werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

15.6. Terminkontrakte zu Waren

Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen verkauften Terminkontrakten zu Waren, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden unter Zugrundelegung der zuletzt bekannt

gewordenen Terminkurse für den jeweiligen Terminkontrakt bewertet. Die zu Lasten des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens geleisteten Einschüsse werden unter Berücksichtigung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens hinzugerechnet.

15.7. Devisentermingeschäfte

Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen abgeschlossenen Devisentermingeschäften werden unter Zugrundelegung des zuletzt bekannt gewordenen Terminkurses für das entsprechende Devisentermingeschäft bewertet.

15.8. Darlehensgeschäfte

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

15.9. Pensionsgeschäfte

Werden Vermögensgegenstände für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen in Pension gegeben, so sind diese weiterhin bei der Bewertung zu berücksichtigen. Daneben ist der im Rahmen des Pensionsgeschäftes für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen empfangene Betrag im Rahmen der liquiden Mittel (Bankguthaben) auszuweisen. Darüber hinaus ist bei der Bewertung eine Verbindlichkeit aus Pensionsgeschäften in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsverpflichtungen auszuweisen. Werden für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen Vermögensgegenstände in Pension genommen, so sind diese bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der vom jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen geleisteten Zahlung, ist bei der Bewertung eine Forderung an den Pensionsgeber in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsansprüche zu berücksichtigen.

15.10. Anteile an Investmentvermögen

Bei der Bewertung von Investmentanteilen, die an Börsen notiert sind oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, ist deren jeweiliger Schlusskurs im Zeitpunkt der Bewertung maßgeblich. Bei der Bewertung von Investmentanteilen, die weder an Börsen notiert sind noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein repräsentativer Kurs verfügbar ist, ist deren jeweiliger Rücknahmepreis im Zeitpunkt der Bewertung maßgeblich.

16. Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis werden kaufmännisch gerundet. Die Rundung beträgt max. 0,005 Euro.

17. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind am Sitz der Gesellschaft und der Depotbank verfügbar. Inwieweit die Preise bei Ausgabe und Rücknahme von Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens veröffentlicht werden, ist dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. zu entnehmen.

18. Kosten bei Ausgabe und Rückerwerb der Aktien

Die Ausgabe und der Rückerwerb der Aktien durch die Gesellschaft erfolgt zum Ausgabepreis ohne Berechnung zusätzlicher Kosten. Bei der Ausgabe kann jedoch zusätzlich ein Ausgabeaufschlag und bei der Rücknahme ein Rücknahmeabschlag (Punkt 14) anfallen. Werden die Anlageaktien über Dritte zurückgegeben, so können zusätzliche Kosten beim Rückerwerb neben dem Rücknahmeabschlag (Punkt 14) dieser Aktien anfallen. Beim Vertrieb von Aktien über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis entstehen.

19. Aussetzung der Ermittlung des Inventarwertes – Aussetzung der Rücknahme von Anlageaktien

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Inventarwertes sowie die Rücknahme der Anlageaktien zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre erforderlich erscheinen lassen.

Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn

- eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen), geschlossen oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- über Vermögenswerte des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens nicht verfügt werden kann;
- die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;

- es nicht möglich ist, den Inventarwert ordnungsgemäß zu ermitteln, oder
- wesentliche Vermögensgegenstände nicht bewertet werden können.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anlageaktien erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Aktionäre, Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens veräußert hat.

Die Gesellschaft hat der BaFin und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, in denen sie Aktien vertreibt, die Entscheidung zur Aussetzung der Rücknahme unverzüglich anzuzeigen. Die Gesellschaft unterrichtet die Aktionäre des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite www.avanainvest.com über die Aussetzung sowie über die Wiederaufnahme des Rückerwerbs; den Anlageaktionären wird nach Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis ausgezahlt. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anlageaktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens ausgegeben werden.

20. Ermittlung und Verwendung der Erträge

Inwieweit die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Teilgesellschaftsvermögen wieder anlegt oder aber ausschüttet, ergibt sich aus dem Besonderen Teil unter Abschnitt II sowie den jeweiligen Anlagebedingungen.

21. Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen ein so genanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dies beinhaltet, dass die während des Geschäftsjahres für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen angefallenen anteiligen Erträge, die der Aktieninhaber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Aktien als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend

verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Aktienverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Andernfalls würde jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel den Anteil der Erträge am Aktienpreis verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass bei thesaurierenden Teilgesellschaftsvermögen der im Jahresbericht ausgewiesene thesaurierte Ertrag je Aktie nicht durch die Anzahl der umlaufenden Aktien beeinflusst wird und dass bei ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen der Ausschüttungsbetrag je Aktie nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens bzw. des Aktienumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Aktionäre, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Aktien erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

22. Geschäftsjahr der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01.12. und endet am 30.11. des darauf folgenden Kalenderjahres.

23. Auflösung der Gesellschaft, Auflösung und Übertragung von Teilgesellschaftsvermögen

23.1. Auflösung der Gesellschaft

Im Hinblick auf die Auflösung der Gesellschaft kommen die allgemeinen Vorschriften des Aktiengesetzes zur Anwendung. Dies bedeutet im Einzelnen:

Die Gesellschaft kann unter anderem durch einen Beschluss der Hauptversammlung (der eine 3/4 Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Gesellschaftskapitals erfordert), durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder durch den Beschluss, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aufgelöst werden.

Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Abwicklung statt, wenn nicht über das

Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Wird die Gesellschaft aufgelöst, wird die Auflösung in das Handelsregister eingetragen. Die Abwicklung wird von den Vorstandsmitgliedern als Abwickler durchgeführt. Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien wird eingestellt. Die Abwickler werden die Gläubiger unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft auffordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung wird im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internetseite www.avanainvest.com bekannt gemacht. Die Abwickler werden die laufenden Geschäfte beenden, Forderungen einziehen, das übrige Vermögen in Geld umsetzen und die Gläubiger befriedigen. Das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird an die Aktionäre verteilt. Ist die Abwicklung beendet und die Schlussrechnung gelegt, werden die Abwickler den Schluss der Abwicklung zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Im Anschluss wird die Gesellschaft gelöscht. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft untereinander gilt auch in dem Fall der Insolvenz der Gesellschaft fort. Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens werden dementsprechend nach Befriedigung der Gläubiger des Teilgesellschaftsvermögens nur an die Aktionäre des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens verteilt.

23.2. Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen sowie von Aktienklassen

Die Aktionäre eines Teilgesellschaftsvermögens sind nicht berechtigt, die Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens zu verlangen. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Bildung neuer Teilgesellschaftsvermögen und den Inhalt der dazugehörigen Anlagebedingungen unter Beachtung der Bestimmungen in der Satzung. Über die Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Beschluss. Dieser Auflösungsbeschluss wird sechs Monate nach seiner Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger wirksam, soweit es sich um ein Publikumsteilgesellschaftsvermögen handelt. Darüber hinaus ist der Auflösungsbeschluss im nächsten Jahresabschluss oder Halbjahresbericht aufzunehmen. Mit Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses,

geht das Eigentum an den Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens, auf die für das Teilgesellschaftsvermögen benannte Depotbank über. Die Depotbank veräußert die Vermögensgegenstände und kehrt den Erlös, abzüglich der noch durch das Teilgesellschaftsvermögen zu tragenden Kosten, und der durch die Auflösung entstandenen Kosten anteilig an die im Zeitpunkt der Auflösung noch vorhandenen Aktionäre (nachfolgend „ehemalige Aktionäre“) aus. Die Höhe des Anspruchs der ehemaligen Aktionäre am Liquidationserlös richtet sich nach der Höhe ihres Anteils am Teilgesellschaftsvermögen. Die Depotbank ist berechtigt, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht geltend gemachten Liquidationserlöse für Rechnung der berechtigten ehemaligen Aktionäre bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Verzichtet die Depotbank bei der Hinterlegung auf das Recht, die nicht geltend gemachten Liquidationserlöse zurückzunehmen, so wird die Depotbank hierdurch gemäß § 378 Bürgerliches Gesetzbuch von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den ehemaligen Aktionären, die ihren Liquidationserlösanspruch nicht geltend gemacht haben, frei.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem der Auflösungsbeschluss wirksam wird, einen Auflösungsbericht für das Teilgesellschaftsvermögen, der den Anforderungen an einen Jahresabschluss entspricht. Der Auflösungsbericht ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Auflösungsbericht ist spätestens drei Monate nach dem Stichtag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Die auf das aufgelöste Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien gelten mit der Auflösung des Teilgesellschaftsvermögens als eingezogen; das Gesellschaftskapital gilt als herabgesetzt.

Bei der Auflösung einer Aktienklasse erhalten die Aktionäre den Gegenwert des an dem Auflösungstag letztmalig festgestellten Rücknahmepreises. Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Gegenwerte aus der Auflösung einer Aktienklasse für Rechnung der berechtigten ehemaligen Aktionäre bei einer zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Verzichtet die Depotbank bei der Hinterlegung auf das Recht, die nicht geltend gemachten abgerufenen Gegenwerte aus der Auflösung einer Aktienklasse zurückzunehmen, so wird die Depotbank hierdurch gemäß § 378 Bürgerliches Gesetzbuch von ihrer Verbindlichkeit gegenüber den ehemaligen Aktionären, die ihren Anspruch auf Zahlung des Gegen-

wertes des an dem Auflösungsstag letztendlich festgestellten Rücknahmepreises nicht geltend gemacht haben, frei.

23.3. Übertragung von Teilgesellschaftsvermögen

Eine Übertragung von Teilgesellschaftsvermögen ist unter Beachtung folgender Voraussetzungen möglich:

- das übernehmende Teilgesellschaftsvermögen muss ebenfalls von der Gesellschaft verwaltet werden;
- die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Anlagebedingungen für dieses Teilgesellschaftsvermögen dürfen nicht wesentlich voneinander abweichen,
- die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge dürfen nicht wesentlich voneinander abweichen,
- die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens erfolgt zum Geschäftsjahresende des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens (Übertragungstichtag), am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden übernommen und der gesamte Übernahmeprozess wird vom Abschlussprüfer geprüft und die Bundesanstalt hat die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Aktionäre ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt.

Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Teilgesellschaftsvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme.

Der Beschluss der Gesellschaft zur Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Teilgesellschaftsvermögens in ein anderes Teilgesellschaftsvermögen ist auf der Internet-Seite www.avanainvest.com bekannt zu machen. Die Übertragung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung erfolgen, falls nicht mit der Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Die neuen Aktien des übernehmenden Teilgesellschaftsvermögens gelten bei den Aktionären des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben. Die Aus-

gabe der neuen Aktien an die Aktionäre des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens gilt nicht als Tausch. Die ausgegebenen Aktien treten an die Stelle der Aktien an dem übertragenden Teilgesellschaftsvermögen.

Das Erfordernis, die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge dürften nicht wesentlich voneinander abweichen, gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Teilgesellschaftsvermögen zu einem einzigen Teilgesellschaftsvermögen mit unterschiedlichen Aktienklassen gemäß § 34 InvG; in diesem Fall ist statt eines Umtauschverhältnisses der Anteil der Aktienklasse an dem Teilgesellschaftsvermögen zu ermitteln.

24. Auslagerung

Die Gesellschaft ist grundsätzlich berechtigt, gewisse Aufgaben auf andere Unternehmen auszulagern, zum Beispiel das Fondsmanagement oder die Fondsbuchhaltung. Inwieweit eine Auslagerung für das betreffende Teilgesellschaftsvermögen erfolgt ist, ist dem Besonderen Teil unter Abschnitt II. zu entnehmen.

25. Kurzanfragen über steuerrechtliche Vorschriften

25.1. Vorbemerkung

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Aktionäre, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Steuerausländer Bezug nehmen. Dem ausländischen Aktionär empfehlen wir, sich vor Erwerb von Aktien an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Die Teilgesellschaftsvermögen sind als Zweckvermögen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 Investmentsteuergesetz (nachfolgend: InvStG) von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge der einzelnen Teilgesellschaftsvermögen werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- F (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- F (für

zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

25.2. Dachfonds, Zielfonds

Maßgeblich für die Besteuerung der Anleger ist, ob bestimmte Berichtspflichten nach § 5 InvStG erfüllt sind; danach richtet sich, ob die Besteuerungsgrundsätze für transparente, semitransparente oder intransparente Fonds zur Anwendung kommen. Für die Besteuerung der Anleger ist nicht nur die Erfüllung der Berichtspflichten in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen selbst relevant, sondern auch die Erfüllung dieser Berichtspflichten auf Ebene von deutschen und ausländischen Investmentvermögen, in deren Anteile das Teilgesellschaftsvermögen investiert und deren Erträge ihm zugerechnet werden.

Sofern ein solches Investmentvermögen seinerseits in Anteile an einem (weiteren) deutschen oder ausländischen Investmentvermögen investiert, sind die Berichtspflichten auch auf Ebene dieses (weiteren) Investmentvermögens zu erfüllen. Direkt und indirekt gehaltene Investmentvermögen werden fortan auch als „Zielfonds“ bezeichnet.

Die Ausführungen in den folgenden Abschnitten zur Behandlung von Erträgen eines Teilgesellschaftsvermögens gelten für Erträge solcher Zielfonds. Dies gilt auch für den Aktien- und Zwischengewinn, die dem Teilgesellschaftsvermögen grundsätzlich zugerechnet werden.

25.3. Aktien im Privatvermögen (Steuerinländer)

Allgemeines

Die folgenden Informationen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Aktionäre, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Aktien an der Investmentaktiengesellschaft im Privatvermögen halten.

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim

Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Aktionär grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Teilgesellschaftsvermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Aktionär steuerlicher Inländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Aktionären bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Aktionär die Aktien eines steuerrechtlich ausschüttenden

oder thesaurierenden Teilgesellschaftsvermögens in einem inländischen Depot bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die Verwaltungsgesellschaft bzw. das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Aktionär die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Teilgesellschaftsvermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Gesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Aktien ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Aktionäre der Gesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuererhalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Aktionäre insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Befinden sich die Aktien im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so erhält der Aktionär, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Aktionär in jedem Fall von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Aktionär hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Aktien ausschüttender Teilgesellschaftsvermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% und der Solidaritätszuschlag vorgenommen.

Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Teilgesellschaftsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Aktionär grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Gesellschaft vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuererhalt.

Der Aktionär erhält den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Aktien bei der Verwaltungsgesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommenssteuerschuld anrechnen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens, werden diese auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens steuerlich getragen. Diese können auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Aktionär ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Aktionär bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Aktionärs ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Substanzauskehrungen, die der Aktionär während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Aktien hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Aktionärs-ebene

Werden Aktien an einem Teilgesellschaftsvermögen von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%. Sofern die Aktien in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Aktionär bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

25.4. Aktien im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Aktionär nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für

- eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
 - e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
 - f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz¹ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40% (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Aktionär eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Aktionär grundsätzlich steuerpflichtig². Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften steuerfrei³. Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60% zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Aktionär eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Körperschaftsteuergesetz [nachfolgend „KStG“] der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens, werden diese auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Aktionär ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Aktionär bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Aktionärs ist nicht möglich.

¹ 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

² Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinssrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen.

³ 5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Aktionärs-ebene

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁴⁴, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien herühren (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern.

Es besteht für Publikumsteilgesellschaftsvermögen ein Wahlrecht dahingehend, ob der für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen angefallene Aktiengewinn von der Investmentaktiengesellschaft ermittelt und veröffentlicht wird. Soweit eine Veröffentlichung erfolgt, wird dieser Aktiengewinn börsentäglich als Prozentsatz des Wertes des Rücknahmepreises veröffentlicht. Es hängt von dem jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen ab, ob der Aktiengewinn ermittelt wird. Die Veröffentlichung des Aktiengewinns eines Teilgesellschaftsvermögens gilt als positive Ausübung, das Unterlassen einer solchen Veröffentlichung als negative Ausübung des Wahlrechts.

25.5. Steuerausländer

Die folgenden Informationen gelten nur für Aktionäre, die in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind.

Verwahrt ein Steuerausländer Aktien an ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Aktionär möglich

ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Aktionärs und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Aktionär gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 Abgabenordnung (nachfolgend „AO“) zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Aktionär Aktien thesaurierender Teilgesellschaftsvermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25%, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Teilgesellschaftsvermögen – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

25.6. Sonstiges

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Teilgesellschaftsvermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Aktionärssebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer

⁴⁴ 5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Thesaurierung der einbehaltenen Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Teilgesellschaftsvermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen z.B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabe-preises für ausgegebene Aktien, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabe-preises entfallen.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Teilgesellschaftsvermögen noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Aktionär noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Teilgesellschaftsvermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Aktien durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Der bei Erwerb von Aktien gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6% des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragsaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen

Die Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen ist grundsätzlich zulässig. Dabei erhalten die Aktionäre des übertragenden Teilgesellschaftsvermögens, für die Hingabe ihrer Aktien an dem übertragenden Teilgesellschaftsvermögen, Aktien an dem übernehmenden Teilgesellschaftsvermögen. Allerdings ist nicht geklärt, ob die Vorschrift des § 14 InvStG, wonach die Verschmelzung von Sondervermögen steuerneutral möglich ist, auch bei der Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft gilt. Daher ist eine solche Verschmelzung voraussichtlich mit der Aufdeckung stiller Reserven und einer möglichen Besteuerung derselben verbunden.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn die Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche

Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Teilgesellschaftsvermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Sofern die Angaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Absatz 1 Satz 1 InvStG verletzt, und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung (§ 5 Absatz 1 Satz 2 InvStG), so sind die Ausschüttungen sowie 70% des Mehrbetrags beim Aktionär anzusetzen, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis der Anlageaktien ergibt; mindestens sind 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen (sog. intransparente Besteuerung).

Die Gesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit das Teilgesellschaftsvermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Teilgesellschaftsvermögens angesetzt.

EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 (nachfolgend „EU-Zinsrichtlinie“) umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen und bestimmter gleichgestellter Einrichtungen, die im Gebiet der EU ansässig sind, sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat

die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen. Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 20% (ab 1.7.2011: 35%) einzubehalten. Der Aktionär erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für jedes in- und ausländische Investmentvermögen – und damit auch für das Teilgesellschaftsvermögen – anzugeben, ob es der ZIV unterfällt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Teilgesellschaftsvermögen aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die

Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Wenn das Teilgesellschaftsvermögen zu mehr als 40% aus Forderungen i.S.d. ZIV besteht, ist der im Rückgabe- oder Veräußerungspreis enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um ein ausschütten des Teilgesellschaftsvermögen, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um ein thesaurierendes Teilgesellschaftsvermögen, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung der Aktien.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

26. Jahresabschluss/Halbjahresberichte/Abschlussprüfer

Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für die Gesellschaft sowie für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Aufsichtsrat den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

Der Jahresabschluss wird in einem Anhang die Angaben nach § 44 Absatz 1 Satz 3 InvG, d.h. unter anderem eine Vermögensaufstellung der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens sowie der Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften, Wertpapier-Darlehensgeschäften und der sonstigen Verbindlichkeiten enthalten.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt. Die Billigung durch den Aufsichtsrat sowie die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres der Gesellschaft zu er-

folgen. Eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger entfällt, wenn es sich bei den Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft ausschließlich um Teilgesellschaftsvermögen mit zusätzlichen Risiken handelt. Bezüglich der Entlastung des Vorstandes wird auf die Satzung verwiesen.

Die Gesellschaft veröffentlicht innerhalb von zwei Monaten nach der Mitte des Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht über die erste Hälfte des Geschäftsjahres, der die Angaben nach § 44 Absatz 1 InvG enthält.

Der Jahresabschluss und der Halbjahresbericht der Gesellschaft sind bei der Gesellschaft und bei der Depotbank kostenlos erhältlich und werden auf Wunsch kostenlos zugeleitet; sie sind ferner auf der Internet-Seite www.avanainvest.com verfügbar, wenn es sich bei den Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft nicht ausschließlich um Teilgesellschaftsvermögen mit zusätzlichen Risiken handelt, wobei in diesem Fall der öffentlich zugänglich gemachte Jahresabschluss und der Halbjahresbericht der Gesellschaft keinerlei Details zum Jahresabschluss und Halbjahresbericht von Teilgesellschaftsvermögen mit zusätzlichen Risiken enthält.

Mit der Prüfung der Gesellschaft sowie der Teilgesellschaftsvermögen ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, beauftragt worden.

27. Anlegerinformation, Sicherstellung der Ausschüttung und Rücknahme der Aktien

Sämtliche Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekt, Satzung sowie die Anlagebedingungen für Teilgesellschaftsvermögen, zuletzt veröffentlichter Jahresbericht und ggf. anschließender Halbjahresbericht, soweit veröffentlicht), können von der Gesellschaft bezogen werden. Sie werden den am Erwerb von Aktien Interessierten sowie den Aktionären von der Gesellschaft auf Anforderung kostenfrei zugeleitet.

Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank erhältlich.

Durch die Beauftragung einer Depotbank ist sichergestellt, dass die Aktionäre die Ausschüttungen erhalten und dass ihre Aktien zu den im Besonderen Teil unter Abschnitt II festgelegten Rücknahmezeitpunkten zurückgenommen werden.

28. Börsen und Märkte

Die Aktien der Gesellschaft sind nicht zum (amtlichen) Handel an einer Börse zugelass-

sen. Sie werden auch nicht mit Zustimmung der Gesellschaft an anderen Märkten gehandelt. Sollten Aktien der Gesellschaft ohne Zustimmung der Gesellschaft an Börsen oder Märkten notiert oder gehandelt werden, so gilt Folgendes:

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft oder der Depotbank für dieses Teilgesellschaftsvermögen ermittelten Inventarwert je Aktie abweichen.

29. Satzung der Gesellschaft

Satzung der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen

- (2) Sitz der Gesellschaft ist München.
(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.12. jeden Jahres und endet am 30.11. des darauf folgenden Jahres. Die Zeit von der Errichtung der Gesellschaft bis zum 30.11.2009 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Umbrella-Konstruktion

- (1) Das Vermögen der Gesellschaft setzt sich aus verschiedenen Teilgesellschaftsvermögen zusammen (Umbrella-Konstruktion).
(2) Die Aktien eines Teilgesellschaftsvermögens verkörpern denselben Anteil an einem Teilgesellschaftsvermögen oder Bruchteile davon.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Anlage und Verwaltung eigener Mittel nach dem Grundsatz der Risikomischung in die in § 2 Absatz 4 Nr. 1 bis 4, 7 und 9 bis 11 Investmentgesetz (InvG) genannten Vermögensgegenstände nach Maßgabe des § 99 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 46 bis 65, 83 bis 86, 90g bis 90k, 91 bis 95 und 112 bis 120 Investmentgesetz mit dem einzigen Ziel,

die Aktionäre an dem Gewinn aus der Verwaltung des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zu beteiligen. Sofern die Gesellschaft ein richtlinienkonformes Teilgesellschaftsvermögen auflegt, wird sie sicherstellen, dass die Anlagebedingungen dieses Teilgesellschaftsvermögens die Anlage ausschließlich gemäß §§ 46 bis 65 Investmentgesetz (InvG) erlauben. Näheres ist den jeweiligen Anlagebedingungen zu entnehmen.

- (2) Die Gesellschaft ist eine selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaft.

§ 4 Übertragung von einzelnen Aufgaben

Der Vorstand ist berechtigt, die Portfolioverwaltung für das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen und weitere Aufgaben an Dritte auszulagern.

§ 5 Errichtung und Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen

- (1) Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Bildung neuer Teilgesellschaftsvermögen und den Inhalt der jeweiligen Anlagebedingungen unter Beachtung der Bestimmungen in dieser Satzung. Die Teilgesellschaftsvermögen können sich hinsichtlich der Anlagepolitik oder eines anderen Ausstattungsmerkmals unterscheiden.
- (2) Für jedes Teilgesellschaftsvermögen werden gesonderte Anlagebedingungen erstellt, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Die Anlagebedingungen regeln insbesondere die Anlagestrategie des Teilgesellschaftsvermögens, die Ausgabe von Aktien verschiedener Aktienklassen, die Kosten, die Rückgabe von Aktien am Teilgesellschaftsvermögen, Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie die Ertragsverwendung. Die Anlagebedingungen eines Teilgesellschaftsvermögens können durch Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats geändert werden.
- (3) Die Anlagebedingungen von Teilgesellschaftsvermögen nach Maßgabe des § 112 Investmentgesetz müssen darüber hinaus mindestens eine der folgenden Bedingungen vorsehen:
- eine Steigerung des Investitionsgrades des Teilgesellschaftsvermögens über grundsätzlich unbeschränkte Aufnahme von Krediten oder über den Einsatz von Derivaten (Leverage),
 - den Verkauf von Vermögensgegenständen, die im Zeitpunkt des Ge-

schäftsabschlusses nicht zum Teilgesellschaftsvermögen gehören (Leerverkauf).

- (4) Die Teilgesellschaftsvermögen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Jedes Teilgesellschaftsvermögen ist von den übrigen Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Die haftungs- und vermögensrechtliche Trennung gilt auch für den Fall der Insolvenz der Gesellschaft oder der Abwicklung eines Teilgesellschaftsvermögens.
- (5) Über die Auflösung von Teilgesellschaftsvermögen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Beschluss.

§ 6 Bekanntmachungen

Die nach dem Gesellschaftsrecht erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Gesellschaftskapital und Aktien

§ 7 Gesellschaftskapital

- (1) Das Gesellschaftskapital entfällt auf Unternehmensaktien und Anlageaktien.
- (2) Der Betrag des Gesellschaftskapitals entspricht dem Wert des Gesellschaftsvermögens.
- (3) Das Anfangskapital der Gesellschaft beträgt Euro 300.000. Es entfällt auf 3.000 als Stückaktien ausgegebene Unternehmensaktien, die ausschließlich Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen „AVANA Equity I“ gewähren. Das Anfangskapital entspricht dem Mindestkapital im Sinne von § 105 Abs. 1 InvG.
- (4) Die Unternehmensaktien lauten auf den Namen. Sie berechtigen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und gewähren je eine Stimme. Sämtliche Unternehmensaktien eines Teilgesellschaftsvermögens sind mit denselben Rechten ausgestattet. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach der Gründung der Gesellschaft einstimmig über die Ausgabe weiterer Unternehmensaktien gegen Leistung von Bareinlagen.
- (5) Das auf die Unternehmensaktien entfallende Gesellschaftskapital kann vom Vorstand als eigenes Teilgesellschaftsvermögen geführt werden.
- (6) Die Form der Aktienurkunden und alle damit zusammenhängende Einzelheiten bestimmt der Vorstand. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.

- (7) Es besteht keine Nachschusspflicht der Aktionäre.

§ 8 Ausgabe von Anlageaktien

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister für die jeweiligen Teilgesellschaftsvermögen jederzeit in den Grenzen des in § 7 (3) angegebenen Mindestkapitals und des Höchstkapitals im Sinne von § 105 Abs. 1 InvG in Höhe von Euro 10.000.000.000 auf den Inhaber lautende Anlageaktien ohne Nennbetrag gegen vollständig geleistete Bareinlage auszugeben. Die Anlageaktien gewähren weder Stimmrecht, noch das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung noch ein Bezugsrecht gemäß § 186 AktG.
- (2) Die Gesellschaft darf Anlageaktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung natürlichen Personen in Deutschland nicht öffentlich zum Erwerb anbieten. Dies gilt nicht für Teilgesellschaftsvermögen, die nach Maßgabe der §§ 46 bis 65, 83 bis 86, 90g bis 90k und § 113 InvG ausgestaltet sind.
- (3) § 7 (6) und (7) gelten für Anlageaktien entsprechend.

§ 9 Rückerwerb von Anlageaktien

- (1) Die Aktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft zu den in den Anlagebedingungen festgelegten Terminen und Bedingungen und mit den dort bestimmten Fristen die Auszahlung ihres Anteils am Gesellschaftskapital gegen Rückgabe der Aktien des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens zu verlangen.
- (2) Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Rücknahme von Aktien besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Gesellschaftsvermögen den Betrag von Euro 1.250.000 nicht unterschreitet.

§ 10 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

- (1) Bei der Ausgabe von Aktien kann ein Aufschlag in Höhe von bis zu 7% des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand legt die Höhe des Aufschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen fest.
- (2) Bei der Rücknahme von Aktien kann ein Abschlag in Höhe von bis zu 7% des Aktienwerts festgesetzt werden. Der Vorstand legt die Höhe des Abschlags für jedes Teilgesellschaftsvermögen in den jeweiligen Anlagebedingungen fest.

§ 11 Ertragsverwendung

Der Vorstand beschließt für jedes Teilgesellschaftsvermögen jeweils, ob die Erträge auszuschütten oder wiederanzulegen sind, ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), ob die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen vorgesehen ist und ob Zwischenausschüttungen erfolgen können.

III. Der Vorstand

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 2. Alt. BGB befreit. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 14 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung des Aufsichtsrates, Auslagenersatz

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied angehören, das von den Unternehmensaktionären, denen mit ihnen verbundenen Unternehmen und Geschäftspartnern der Gesellschaft unabhängig ist.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.

Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl nach Abs. (4) stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

- (4) Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.
- (7) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden ihre im Interesse der Gesellschaft getätigten baren Auslagen sowie die gegebenenfalls auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer erstattet.

§ 15 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ist nichts anderes bestimmt, gelten das Amt des Vorsitzenden und das Amt des Stellvertreters für die Dauer der Amtsperiode.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats sämtliche erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die für die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen erforderlich sind.

§ 16 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich durch einstimmigen Beschluss eine eigene Geschäftsordnung geben. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen werden.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen

schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einladung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung, Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung anzugeben.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen teilnehmen, indem sie ihre Stimme durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied im Wege einer eigenhändig unterzeichneten Stimmerklärung überreichen lassen; dies kann auch durch Dritte erfolgen, sofern diese zur Teilnahme an der Sitzung des Aufsichtsrats ermächtigt werden. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden auch mündlich, fernmündlich (einschließlich Videokonferenz), per Telefax, oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied der Form der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Dasselbe gilt für Beschlussfassungen durch eine Kombination aus Sitzung und einer oder mehrerer der vorgenannten Formen der Stimmabgabe.
- (4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, führt das verbleibende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, im Falle einer Verhinderung Dritte schriftlich zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats zu ermächtigen; der Dritte hat insbesondere kein eigenes Rede- und Antragsrecht. Eine solche Ermächtigung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats jeweils vor der betreffenden Sitzung des Aufsichtsrats anzuzeigen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (6) Soweit zwingendes Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom

Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

- (8) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss etwas anderes bestimmen.

§ 17 Fassungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Die Hauptversammlung

§ 18 Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag bekannt gemacht werden, bis zu dem eine Anmeldung zur Hauptversammlung nach § 17 (2) erfolgen muss. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der letzte Tag der Anmeldefrist nicht mitgerechnet.
- (4) § 121 Abs. 4 und 6 AktG bleiben unberührt.

§ 19 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Inhaber von Unternehmensaktien berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig gemäß Abs. (2) zur Hauptversammlung angemeldet haben. Löschungen, Neueintragungen und Änderungen im Aktienregister finden in den letzten sechs Tagen vor der Hauptversammlung sowie am Tag der Hauptversammlung selbst nicht statt.
- (2) Die Anmeldung gemäß Abs. (1) hat beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder bei einer sonst in der Einberufung genannten Stelle schriftlich, per Telefax oder, wenn es der Vorstand beschließt, auf eine vom Vorstand näher zu bestimmende andere Weise (insbesondere

auf elektronischem Weg) spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung zu erfolgen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft anerkannten gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag. Der Samstag gilt im Sinne dieser Regelung nicht als Werktag.

- (3) Wenn Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, ist in der Einberufung zur Hauptversammlung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden.
- (4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung kann entweder schriftlich oder mittels Telefax erteilt werden. Die Einzelheiten der Erteilung der Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

§ 20 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende der Hauptversammlung unter Leitung eines Vorstandsmitglieds durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung abgehandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Inhaber von Unternehmensaktien zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) In der Hauptversammlung gewährt eine Unternehmensaktie eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen und vorbehaltlich des nachfolgenden Abs. (3), mit Zwei-Drittel-

Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Inhaber der Unternehmensaktien und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit Zwei-Drittel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Gesellschaftskapitals (Unternehmensaktien) gefasst.

- (3) Satzungsänderungen bedürfen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, der Zustimmung von 70% des bei der Beschlussfassung vertretenen Gesellschaftskapitals (Unternehmensaktien).

VI. Jahresabschluss

§ 22 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Der Anhang ist um die Angaben nach § 44 Abs. 1 InvG zu ergänzen. Zusätzlich ist eine Übersicht über die Entwicklung des Wertes des Gesellschaftsvermögens des Berichtszeitraums sowie der letzten drei Geschäftsjahre aufzunehmen, die auch Angaben über ausgeschüttete und wieder angelegte Erträge enthalten muss. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt. Die Vorlage durch den Vorstand und die Billigung durch den Aufsichtsrat hat in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung, hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 23 Offenlegung des Jahresabschlusses

- (1) Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres legt die Gesellschaft den Jahresabschluss einschließlich des Anhangs mit den Angaben nach § 44 Abs. 1 InvG, soweit sie sich nicht bereits

aus dem Jahresabschluss ergeben, gemeinsam mit dem Lagebericht offen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Anhang sowie der Lagebericht sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren im Verkaufsprospekt angegebenen Stellen erhältlich. Sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Handelt sich um ein Teilgesellschaftsvermögen mit zusätzlichen Risiken gemäß § 112 InvG, ist die Veröffentlichung eines Jahresabschlusses nicht notwendig.
- (3) Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt, es sei denn, es handelt sich um ein Teilgesellschaftsvermögen mit zusätzlichen Risiken gemäß § 112 InvG. Weitergehende Offenlegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches bleiben unberührt.

§ 24 Bilanzgewinn

Der Anspruch des Aktionärs auf Verteilung des Bilanzgewinns ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Rechtsgemeinschaft an Aktien

Stehen Aktien an der Gesellschaft mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so haben diese durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte zu bestellen. Gemeinsamer Vertreter kann nur ein Mitberechtigter, ein anderer Aktionär oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Angehöriger der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe sein. Ist kein Vertreter bestellt, können die Rechte aus den Aktien nicht ausgeübt werden.

§ 26 Dauer der Gesellschaft und Zusammenlegung mit anderen Investmentaktiengesellschaften

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Eine Zusammenlegung mit anderen Investmentaktiengesellschaften oder Teilgesellschaftsvermögen ist nicht vorgesehen.

§ 27 Leistungen an Aktionäre

Eine physische Lieferung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Edelmetallen und Waren, an die Aktionäre (Sachauskehrung) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

II. Besonderer Teil – Die Teilgesellschaftsvermögen im Einzelnen

Im Folgenden werden die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen näher erläutert. Diese Erläuterungen müssen im Zusammenhang mit der Darstellung im Allgemeinen Teil unter Abschnitt I. gelesen werden, da sie diese konkretisieren und damit entscheidend für eine zu treffende Anlageentscheidung sind.

A. Das Teilgesellschaftsvermögen AVANA IndexTrend Europa Dynamic

1. Allgemeines

Als weiteres Teilgesellschaftsvermögen (nachfolgend „TGV“) wird AVANA Index

Trend Europa Dynamic als richtlinienkonformes Teilgesellschaftsvermögen aufgelegt. Dessen Anlagepolitik unterliegt Anforderungen, die denen eines richtlinienkonformen Sondervermögens (§ 46 InvG) entsprechen.

Die Anlageaktien lauten auf den Inhaber und beinhalten die Ansprüche der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft. Die Rechte der Aktionäre werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei Clearstream Banking AG verwahrt werden. Ein Anspruch des Aktionärs auf Auslieferung einzelner Aktien besteht nicht. Der Erwerb von Aktien ist nur bei Depotverwahrung möglich.

Sämtliche Anlageaktien einer Aktienklasse sind mit denselben Rechten ausgestattet. Es besteht keine Nachschusspflicht der Aktionäre.

2. Kurzangaben

ISIN Nr. Wertpapier-Kennnummer	Aktienklasse R DE000A0RHDB9 A0RHDB	Aktienklasse I DE000A0RHDD5 A0RHDD
Name des Teilgesellschaftsvermögens	AVANA IndexTrend Europa Dynamic	
Depotbank	CACEIS Bank Deutschland GmbH	
Auflagedatum	26. Juni 2009	
Dauer des Teilgesellschaftsvermögens und Zusammenlegung mit anderen Teilgesellschaftsvermögen	Das Teilgesellschaftsvermögen ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine Zusammenlegung mit anderen Teilgesellschaftsvermögen ist grundsätzlich möglich.	
Ausgabeaufschlag	5% bei der Aktienklasse R, 0% bei der Aktienklasse I	
Rücknahmeabschlag	0% bei der Aktienklasse R, 0,3% bei der Aktienklasse I	
Vergütung externer Vermögensverwalter	<p>Fixe Vergütung eines externen Vermögensverwalters für die Aktienklasse R 1,2% p.a. und für die Aktienklasse I 0,6% p.a. des Wertes der jeweiligen Aktienklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte.</p> <p>Erfolgsabhängige Vergütung des externen Vermögensverwalters sowohl für die Aktienklasse R als auch für die Aktienklasse I in Höhe von 15% des Betrages, um den der Aktienwert der jeweiligen Anteilklasse am letzten Bewertungstag einer Abrechnungsperiode (Wirtschaftsjahr) den Aktienwert dieser Anteilklasse am letzten Bewertungstag vor Beginn der Abrechnungsperiode (bei der ersten Abrechnungsperiode des Aktienwertes am ersten Bewertungstag), bereinigt um (Teil-) Ausschüttungen und um zulasten der jeweiligen Anteilklasse geleistete Steuerzahlungen (BVI-Methode) übersteigt. Jedes Wirtschaftsjahr der Gesellschaft bildet eine Abrech-</p>	

	nungsperiode. Das heißt, eine erfolgsabhängige Vergütung fällt nur an, wenn der Aktienwert im jeweiligen Wirtschaftsjahr eine positive absolute – gemäß BVI-Methode bereinigte – Wertentwicklung erfahren hat. Eine negative Wertentwicklung der Aktien in einer Abrechnungsperiode muss in den nachfolgenden Abrechnungsperioden aufgeholt werden, bevor wieder eine erfolgsabhängige Vergütung berechnet werden kann. Die erfolgsabhängige Vergütung wird an jedem Bewertungstag ermittelt und soweit zeitanteilig ein Vergütungsanspruch besteht, im Teilgesellschaftsvermögen entsprechend zurückgestellt und am Ende des Wirtschaftsjahres entnommen.
Mindestanlagesumme	Für die Aktienklasse R ist keine Mindestanlagesumme festgesetzt. Für die Aktienklasse I beträgt die Mindestanlagesumme 10 Mio. Euro.
Depotbankgebühr	In Abhängigkeit von dem auf das Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteil des Gesellschaftsvermögens 0,025% p.a., wenn Wert der Assets under Management kleiner als 100 Mio. Euro und 0,02% p.a., für den Wert der Assets under Management ab 100 Mio. Euro, mindestens 15.000 Euro p.a.
Aktiengattung	Stückaktien ohne Nennbetrag
Aktienklassen	Aktienklasse R und Aktienklasse I
Ausgabe der Aktien	jederzeit möglich
Rücknahme der Aktien	jederzeit möglich
Inventarwertermittlung	börsentäglich für jede Aktienklasse
Ertragsverwendung	Die Erträge des Teilgesellschaftsvermögens werden sowohl bei der Aktienklasse R als auch bei der Aktienklasse I ausgeschüttet.
Geschäftsjahr	1.12. bis 30.11.

3. Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in Aktien des AVANA IndexTrend Europa Dynamic ist nur für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, eine Abwägung der besonderen Risiken und Chancen der Anlage zu treffen. Der Aktionär muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Aktien und gegebenenfalls einen weitgehenden Verlust des eingesetzten Kapitals hinzunehmen.

4. Anlageverwalter

Das Teilgesellschaftsvermögen AVANA IndexTrend Europa Dynamic wird von der Gesellschaft bzw. den Mitgliedern des Vor-

stands selbst verwaltet. Die Vermögensverwaltung ist auf die AVANA Invest GmbH ausgelagert.

5. Depotbank

Für das Teilgesellschaftsvermögen hat die CACEIS Bank Deutschland GmbH, Lilienthalallee 34-36, 80939 München, die Aufgabe der Depotbank übernommen. Die Depotbank ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Wertpapierabwicklungs- und Wertpapierverwahrungsgeschäft.

6. Anlagepolitik/Anlagestrategie

Das Teilgesellschaftsvermögen AVANA IndexTrend Europa Dynamic investiert vornehmlich in Aktien-Exchange Traded Funds (Aktien-ETFs) mit dem Anlageziel, eine positive Rendite in Euro zu erwirtschaften. Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die Umsetzung des Anlageziels geschieht wie folgt: Es werden vornehmlich Aktien-ETFs auf Gesamtmarkt- und Branchenaktienindizes gekauft. Dabei kann bei dem Vorliegen entsprechender Signale auch in short Aktien-ETFs (Aktien-ETFs, die sich invers zum Index entwickeln) investiert werden. Bei einer negativen Einschätzung des Aktienmarktes können bis zu 100% des Teilgesellschaftsvermögens in Geldmarkt-Exchange Traded Funds (Geldmarkt-ETFs), andere Geldmarktanlagen oder andere zulässige Vermögensgegenstände investiert werden.

7. Aktienklassen

- (1) Für das Teilgesellschaftsvermögen können Aktien mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden. Aktien mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Aktienklasse. Die Bildung neuer Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft, die den Erwerb von Aktien einer Aktienklasse auch von Mindestanlagesummen abhängig machen kann.
- (2) Für das Teilgesellschaftsvermögen hat die Gesellschaft am 26. Juni 2009 die Aktienklasse R (WKN A0RHDB, ISIN DE000A0RHDB9) und die Aktienklasse I (WKN A0RHDD, ISIN DE000A0RHDD5) gebildet.
- (3) Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Aktien hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Ertragsverwendung (Ausschüttung, Thesaurierung, Teilausschüttung und Teilthesaurierung oder unterjährige Vorabausschüttungen), der Währung des Aktienwertes und der Verwaltungsvergütung. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist möglich.
- (4) Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Teilgesellschaftsvermögen und nicht für eine einzelne Aktienklasse oder eine Gruppe von Aktienklassen zulässig.
- (5) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsaktienklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte, soweit sie den Derivaten i.S.d. § 51 Abs. 1 InvG entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Währungsaktienklasse zugeordnet.
- (6) Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl in diesem ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden auch im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
- (7) Der Aktienwert wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet. Bei erstmaliger Ausgabe von Aktien einer Aktienklasse ist deren Wert, auf der Grundlage des für das gesamte Teilgesellschaftsvermögen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 InvG ermittelten Wertes, zu berechnen. Danach ergibt sich der Wert einer Aktienklasse aus der Summe der für diese Aktienklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Teilgesellschaftsvermögens, gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Aktienklasse am vorangehenden Bewertungstag, wobei die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Teilgesellschaftsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, einschließlich Ertragsausgleich, sowie die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden. Der Wert einer Aktienklasse ist vorbehaltlich des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Investmentgesetzes börsentäglich zu ermitteln. Der Wert einer Aktie einer Aktienklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Aktienklasse durch die Zahl der ausgegebenen Aktien dieser Aktienklasse.

8. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

8.1. Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für das Teilgesellschaftsvermögen

- Geldmarktinstrumente,
- Bankguthaben,
- Investmentanteile,
- Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente sowie
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG erwerben.

8.2. Vermögensgegenstände, deren Aussteller- und Anlagegrenzen im Detail

8.2.1. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 12 Monate ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 12 Monaten, marktgerecht angepasst werden.

Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen Geldmarktinstrumente nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist,
- c) von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zent-

ralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. (a) und (b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 InvG erfüllen.

Diese Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 InvG erfüllen. Geldmarktinstrumente im Sinne der Buchstaben c) bis f) dürfen zudem nur erworben werden, wenn sie darüber hinaus die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 InvG erfüllen.

8.2.2. Anlage- und Ausstellergrenzen für Geldmarktinstrumente

- (1) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 100% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Geldmarktinstrumente gemäß Punkt 8.2.1. anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
- (2) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5% hinaus bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens erwerben; dabei darf der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.
- (3) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in solche Geldmarktinstrumente, die vom Bund,

einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen.

- (4) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in eine Kombination aus
- a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Geldmarktinstrumenten,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind

nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen.

Satz 1 gilt für die in Abs. 2 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen darf. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

- (5) Die in Abs. 2 genannten Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Abs. 2 genannten Grenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden.

8.2.3. Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 100% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben anlegen.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

8.2.4. Investmentanteile

- (1) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 100% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des § 61 und des § 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

- (2) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische EG-Investmentanteile im Sinne des Investmentgesetzes erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern

- a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
- b) das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen Sondervermögen im Sinne der §§ 46 bis 65 InvG gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
- c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
- d) die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das

Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

- (3) Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne von § 50 InvG angelegt werden dürfen.
- (4) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 2 darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens insgesamt nur bis zu 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

8.2.5. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf in jegliche Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investieren, die von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen gemäß § 50 InvG, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die das Teilgesellschaftsvermögen nach seinen Anlagebedingungen investieren darf, abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft durch diese Geschäfte von dem Anlageschwerpunkt Investmentanteile sowie von den in Anlagebedingungen genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Geschäfte mit Derivaten zum Zwecke der Absicherung, der

effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen tätigen. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisiko potential des Teilgesellschaftsvermögens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Teilgesellschaftsvermögen ergibt. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko profil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko darf den maximalen Wert von 200% nicht überschreiten. (vergleiche zu den Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften 13.6).

Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten im Teilgesellschaftsvermögen einsetzen:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Abs.1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG,
b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Abs.1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
aa)

eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und

bb)

der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter den Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

e) Credit Default Swaps, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuzuordnenden Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens dienen.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Teilgesellschaftsvermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen.

Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem Teilgesellschaftsvermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens für geboten hält.

Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene DerivateV beachten.

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen, Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, wäh-

rend einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte kaufen und verkaufen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagebedingungen Swapgeschäfte abschließen. Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente

entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

Over-the-counter (OTC)-Geschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

8.2.6. Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf nur bis 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens insgesamt anlegen in:

- a) Geldmarktinstrumente von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen, sofern sie die weiteren Voraussetzungen des § 52 Nr. 2 InvG erfüllen,
- b) Forderungen aus Gelddarlehen, die keine Geldmarktinstrumente i. S. d. § 48 InvG sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Teilgesellschaftsvermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde

aa) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Euro-

päischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

bb)

einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

cc) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

dd)

Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes oder an einem anderen organisierten Markt, der die weiteren Voraussetzungen des § 52 Nr. 4 lit. d) InvG erfüllt, zum Handel zugelassen sind oder

ee)

gegen die Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in lit. a) bis c) bezeichneten Stellen.

9. Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

10. Darlehensgeschäfte

Bei einem Wertpapier-Darlehensgeschäft überträgt einer der Vertragspartner („Darlehensgeber“) auf den anderen („Darlehensnehmer“) gegen ein marktübliches Entgelt

für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer Wertpapiere, wobei der Darlehensnehmer verpflichtet ist, nach Ablauf der Darlehensdauer oder nach Kündigung des Darlehensvertrages Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge an den Darlehensgeber zurückzuerstatten.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens einem Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Darlehen in Bezug auf Investmentanteile auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Investmentanteile zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens demselben Darlehensnehmer bereits als Darlehen übertragenen Investmentanteile 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Investmentanteile darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bereits als Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Investmentanteile 15% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

Wird die Sicherheit für die übertragenen Investmentanteile vom Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen des § 54 und § 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleistet ist.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Darlehen auch in Bezug auf andere für das Teilgesellschaftsvermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände mit Ausnahme von Bankguthaben gewähren. Die vorstehenden Regelungen des Punktes 9 gelten hierfür sinngemäß.

11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die einer der Vertragspartner („Pensionsgeber“) ihm gehörende Vermögensgegenstände dem anderen („Pensionsnehmer“) gegen Zahlung eines Betrages überträgt und gleichzeitig vereinbart wird, dass die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im Voraus vereinbarten anderen Betrages an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen oder können.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch in Bezug auf Investmentanteile gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.

Die Pensionsgeschäfte müssen Investmentanteile zum Gegenstand haben, die für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen.

Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf andere für das Teilgesellschaftsvermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände mit Ausnahme von Bankguthaben abschließen. Die vorstehenden Regelungen des Punktes 10 gelten hierfür sinngemäß.

12. Leverage; Leerverkauf

Der Investitionsgrad des Teilgesellschaftsvermögens darf nicht über eine Aufnahme von Krediten oder über den unbeschränkten Einsatz von Derivaten gesteigert werden (Leverage).

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände verkauft werden, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Teilgesellschaftsvermögen gehören (Leerverkauf).

13. Risikohinweise betreffend das Teilgesellschaftsvermögen AVANA Index-Trend Europa Dynamic

13.1. Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Teilgesellschaftsvermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilge-

sellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Teilgesellschaftsvermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht. Vor der Entscheidung zur Anlage in die Anlageaktien sollten die nachfolgenden Risikohinweise aufmerksam gelesen und zusammen mit Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sowie die Eignung einer Anlage in die Anlageaktien vor dem Hintergrund Ihrer finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse eingehend geprüft werden.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Auflistung der Risikofaktoren stellt keine endgültige Auflistung sämtlicher Risikofaktoren dar.

13.2. Strukturelle Risiken

Risiken, bezogen auf das Teilgesellschaftsvermögen/den Portfoliomanager: Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers ab. Dieser kann auch für andere Gesellschaften tätig werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass etwaige dadurch entstehende Interessenkonflikte zu Lasten der Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens entschieden werden.

Risiken, die sich aus der relativen Unbestimmtheit der Anlagerichtlinien ergeben: Die Anlagegrundsätze und -grenzen, denen das Teilgesellschaftsvermögen nach den Vorgaben des Investmentgesetzes, der Satzung und den Anlagebedingungen unterliegt, eröffnen einen wenig beschränkten Beurteilungs- und Ermessensspielraum in Bezug auf die konkret zu tätigen Anlagen. Die relative Unbestimmtheit der Anlagerichtlinien erschwert die Vorhersehbarkeit und Kontrolle der Anlageentscheidungen der Gesellschaft in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen.

Verwahrnisiko: Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzung oder missbräuchlichem Verhalten des Ver-

walters oder eines Unterverwalters resultieren kann.

Kosten und Aufwendungen: Das Teilgesellschaftsvermögen wird mit den in der Satzung sowie den Anlagebedingungen genannten Kosten belastet und zwar – soweit nicht performanceabhängig – unabhängig von dessen Wertentwicklung. Somit fallen diese Aufwendungen auch bei einer negativen Entwicklung an und vermindern folglich den Wert des Teilgesellschaftsvermögens weiter.

Bewertung der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens: Potentielle Erwerber der Aktien sollten sich darüber bewusst sein, dass der Wert der Aktien maßgeblich von der Bewertung der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens abhängig ist. Der Wert des Teilgesellschaftsvermögens kann zeitlichen Schwankungen unterliegen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen. Da das Teilgesellschaftsvermögen aus einem Korb verschiedener Finanzinstrumente besteht, können Schwankungen im Wert eines dieser Finanzinstrumente durch Schwankungen im Wert der anderen enthaltenen Finanzinstrumente ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Die Bewertung der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens erfolgt gemäß den in diesem Prospekt dargestellten Bewertungsgrundsätzen (siehe Abschnitt I.15. im Allgemeinen Teil). Im Allgemeinen wird Anlagen, die schwer veräußerbar sind, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist oder deren Wert nicht ohne Weiteres ermittelt werden kann, im Rahmen der Bewertungsinstrumentarien der Bewertungsstelle ein Wert nach Treu und Glauben zugewiesen, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen erscheint. Solche Bewertungen spiegeln nicht immer den tatsächlich jederzeit erzielbaren Marktwert des Anlageobjektes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt wider.

Schlüsselpersonenrisiko: Der Erfolg der Gesellschaft und dieses Teilgesellschaftsvermögens hängt in erheblichem Maße von der Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ab. Der Verlust bereits einer dieser Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Teilgesellschaftsvermögens haben.

Operative Risiken: Der Handel mit Anlagegegenständen erfolgt unter Zuhilfenahme vielfältiger technischer Hilfsmittel wie Computerprogrammen, elektronischen Informationssystemen, elektronischen Handelsprogrammen, Telefonen und anderen Hilfsmitteln. Umso größer sind die Risiken für das Teilgesellschaftsvermögen, wenn diese oder andere Hilfsmittel nicht einwandfrei funktionieren oder nicht zu jedem Zeitpunkt einsatzbereit sind. So kann beispielsweise ein Stromausfall dazu führen, dass Positionen, welche neu eingegangen, aufgelöst oder reduziert werden sollen, nicht rechtzeitig zum jeweils gewünschten Zeitpunkt eingegangen, aufgelöst oder reduziert werden können. Dies kann zu erheblichen Verlusten oder nicht wahrgenommenen Anlagechancen führen mit der Folge, dass die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens negativ beeinflusst wird.

13.3. Allgemeine Anlagerisiken

Marktrisiko: Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von für das Teilgesellschaftsvermögen erwerblichen Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Kreditrisiko: Das Kreditrisiko (Kontrafahrenterisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist.

Länder- und Transferrisiko: Vom Länderisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die das Sondervermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar sind.

Liquiditätsrisiko: Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen auch Vermögenswerte erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen

oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass Positionen nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis glattgestellt werden können.

Währungsrisiko: Sofern Vermögenswerte eines Teilgesellschaftsvermögens in anderen Währungen als der Währung des Teilgesellschaftsvermögens angelegt sind, erhält das Teilgesellschaftsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in seiner Währung. Fällt der Wert der anderen Währungen gegenüber der Währung des Teilgesellschaftsvermögens, so reduziert sich der Wert des Teilgesellschaftsvermögens. Währungskurssicherungsgeschäfte dienen dazu, Währungsrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Teilgesellschaftsvermögens negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Teilgesellschaftsvermögens.

Aufsichtsrechtliche Risiken: Ausländische Zielfonds, in denen die Gesellschaft das Teilgesellschaftsvermögen anlegt, können eventuell einer Aufsicht unterliegen, die der in der Bundesrepublik Deutschland nicht vollständig vergleichbar ist. Die Risiken, die mit der Anlage in diese Zielfonds verbunden sind, können von den Risiken abweichen, welche aus der Anlage in durch die Bundesanstalt beaufsichtigte Zielfonds resultieren. Ferner ist es möglich, dass der Heimatstaat eines Zielfonds es der Gesellschaft erschweren könnte, seine vollen rechtlichen Ansprüche für das Teilgesellschaftsvermögen geltend zu machen. Bezüglich ausländischer Zielfonds wird möglicherweise nicht dieselbe Transparenz gewährleistet wie bei inländischen Zielfonds, so dass Änderungen der Anlagepolitik oder der Risikostruktur gegebenenfalls erst mit zeitlicher Verzögerung sichtbar werden.

Rechtliches und steuerliches Risiko: Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilgesellschaftsvermögen kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilgesellschaftsvermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den

Fall einer für den Aktionär steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Aktionär die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilgesellschaftsvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Aktionär der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Aktien vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Aktionär negativ auswirkt.

Performance-Risiko: Eine positive Wertentwicklung kann mangels von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für das Teilgesellschaftsvermögen erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Regulierungsrisiko: Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regulierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

Änderung der Anlagepolitik: Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das richtlinienkonforme Teilgesellschaftsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilgesellschaftsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko aus den Rücknahmemodalitäten und der Rücknahmeaussetzung: Die Aktionäre können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Der Aktienwert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme durch die zeitliche Differenz verändert haben, ohne dass der Aktionär die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Die Gesellschaft

kann zudem die Rücknahme der Aktien bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen I.19).

Adressenausfallrisiko: Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Teilgesellschaftsvermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Verluste durch den Vermögensverfall eines Ausstellers wirken sich in dem Maße aus, in dem entsprechende Wertpapiere oder Rechte darauf erworben worden sind. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geschlossen werden.

Transaktionsvolumen: Die Gesellschaft kann ihrer Anlagetätigkeit für das Teilgesellschaftsvermögen bestimmte kurzfristige Marktüberlegungen zugrunde legen. Das Transaktionsvolumen, bezogen auf das Teilgesellschaftsvermögen, kann daher erheblich sein. Im Rahmen dieser Investmenttätigkeit werden Transaktionsgebühren entstehen, die sich auf die Gesamterträge auswirken. Nicht immer sind dabei die niedrigsten Transaktionsgebühren der ausschlaggebende Faktor für die Wahl eines Transaktionspartners, vielmehr spielen einige andere Überlegungen wie die Zuverlässigkeit und Bonität der Beteiligten bei der Wahl eine Rolle. Der Inventarwert des Teilgesellschaftsvermögens kann auch infolge des Transaktionsvolumens kurzfristigen Schwankungen unterliegen.

Risiken schwer veräußerbarer Anlagen: Die Gesellschaft kann Anlagen für das Teilgesellschaftsvermögen tätigen, die rechtlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die keine liquiden Märkte bestehen. Der Wert solcher Anlagen – soweit überhaupt vorhanden – ist tendenziell stärkeren Schwankungen ausgesetzt, und es ist unter Umständen unmöglich, solche Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder

im Falle eines Verkaufs den tatsächlichen Marktwert zu erzielen. Dies gilt insbesondere für nicht börsennotierte oder im Freiverkehr gehandelte Derivate, die schwieriger veräußerbar sein können als Derivate, für die ein öffentlicher Markt besteht. Bei der Veräußerung solcher Vermögensgegenstände können erhebliche Verzögerungen auftreten und die erzielten Preise können unter den ursprünglich gezahlten Preisen liegen.

Zinsrisiken: Potentielle Aktionäre sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in Aktien des Teilgesellschaftsvermögens Zinsrisiken verbunden sind. Mit einer Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt einer Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt i.d.R. der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben typischerweise geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

13.4. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Zielfonds

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden (Zielfondsanteile), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Teilgesellschaftsvermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Teilgesellschaftsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der jeweilige Teilfonds, in den investiert wird, Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Zielfonds ihre Anlageziele erreichen werden. Trotz sorgfältiger Auswahl der Zielfonds getätigten Anlagen auch zu erheblichen Verlusten kommen, die sich mittelbar auf die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens auswirken

13.5. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in börsengehandelte Zielfonds (ETFs)

Die Gesellschaft kann Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens sowohl in aktiv als auch passiv gemanagte, börsengehandelte Zielfonds (Exchange Traded Funds – ETFs) investieren. Der Marktpreis der Anteile der Zielfonds wird entsprechend den Änderungen des jeweiligen Nettoinventarwertes sowie dem Angebot und der Nachfrage an der mutmaßlichen Börse Schwankungen unterliegen. Anteile der Zielfonds können aktiv gehandelt werden und es kann sich ein liquider Markt entwickeln. Es kann jedoch weder garantiert werden, dass dies tatsächlich geschieht noch dass die Anteile der Zielfonds tatsächlich zu deren Nettoinventarwert gehandelt werden. Marktstörungen können dazu führen, dass der Börsenkurs wesentlich vom Nettoinventarwert abweicht.

Auslandsbörsen können an solchen Tagen geöffnet sein, an denen die Gesellschaft die Aktien am Teilgesellschaftsvermögen nicht bewertet. Daher kann sich der Wert der in den Zielfonds des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Vermögensgegenstände an Tagen ändern, an denen es den Aktionären nicht möglich ist, Aktien des Teilgesellschaftsvermögens zu kaufen oder zu verkaufen.

Der Handel mit Anteilen der Zielfonds kann bedingt durch die Marktlage oder aus anderen Gründen von einer örtlichen Börse ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann der Handel mit Anteilen der Zielfonds auch bedingt durch ungewöhnlich hohe Volatilität nach den sogenannten „Circuit Breaker“-Regelungen ausgesetzt werden. Es kann keine Garantie dafür geben, dass die Anforderungen für die Zulassung einzelner Zielfonds weiterhin erfüllt werden oder dass die Anforderungen unverändert bleiben.

Die Wertentwicklung der einzelnen passiv gemanagten Zielfonds kann durch ein allgemeines Nachlassen der mit dem Referenzindex verbundenen Vermögensgegenstände oder des damit verbundenen Marktsegments negativ beeinflusst werden. Diese Zielfonds investieren unabhängig von deren Anlagevorteilen in solche Vermögensgegenstände, die im Referenzindex enthalten oder für diesen repräsentativ sind.

Konzentriert sich der Referenzindex eines einzelnen Zielfonds auf eine bestimmte Branche oder einen Sektor, kann der Zielfonds durch die Entwicklung dieser Vermögensgegenstände negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Wenn sich ein Zielfonds auf einen einzelnen Markt oder eine einzelne Branche konzentriert, kann er darüber hinaus verstärkt anfällig gegenüber einzelnen wirtschaftlichen, Markt-, politischen oder regulatorischen Ereignissen sein, die sich auf diesen Markt bzw. diese Branche auswirken.

Unterschiede zwischen den in einem Zielfonds gehaltenen Vermögensgegenständen und denen seines Referenzindex, das Runden von Preisen, Änderungen am Referenzindex und Regulierungsverfahren können dazu führen, dass die Wertentwicklung eines Zielfonds nicht mit der Wertentwicklung seines Referenzindex übereinstimmt („Abbildungsfehler“). Abbildungsfehler können auch dadurch verursacht werden, dass dem Zielfonds Gebühren und Aufwendungen entstehen, die beim Referenzindex nicht anfallen.

Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens sollten beachten, dass sich sämtliche Risiken, die mit der Anlage in aktiv und passiv gemanagte Zielfonds einhergehen, sich zumindest auch mittelbar auf das Teilgesellschaftsvermögen auswirken können.

13.6. Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Termingeschäften oder

Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilgesellschaftsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilgesellschaftsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilgesellschaftsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Teilgesellschaftsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilgesellschaftsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

13.7. Unterschiedliche Entwicklung der Aktienklassen

Eine wirtschaftlich unterschiedliche Entwicklung der Aktienklassen kann sich aus der rechtlich unterschiedlichen Ausgestaltung der Aktien verschiedener Aktienklassen ergeben. Hierzu gehören beispielsweise die Ausschüttung, die Thesaurierung oder unterschiedlich hohe Verwaltungsvergütungen. Erfolgt für die Aktien einer Aktienklasse eine Ausschüttung, für die Aktien einer anderen Aktienklasse jedoch eine Thesaurierung, wirkt sich dies ebenso unterschiedlich auf den Wert der jeweiligen Aktien aus wie die unterschiedliche Teilhabe an den Erträgen des Teilgesellschaftsvermögens. Das gilt auch hinsichtlich der unterschiedlich hohen Verwaltungsvergütungen:

Verwaltungsvergütungen werden regelmäßig aus dem Teilgesellschaftsvermögen geleistet, mindern mithin in unterschiedlich hohem Umfang den jeweiligen Aktienwert.

13.8. Weitere wichtige Risiken

Pensionsgeschäfte: Als Pensionsnehmer kann das Teilgesellschaftsvermögen aufgrund der Rückübertragungsverpflichtung der in Pension genommenen Vermögensgegenstände möglicherweise nicht an zwischenzeitlichen Kurssteigerungen partizipieren. Sofern das Teilgesellschaftsvermögen als Pensionsgeber tätig wird, trägt es das Risiko von zwischenzeitlichen Kursverlusten.

Konzentration: Die Gesellschaft kann ihre Anlagetätigkeiten für das Teilgesellschaftsvermögen auf einige wenige Finanzinstrumente oder Märkte konzentrieren. Eine solche Konzentration kann einen verhältnismäßig größeren Verlust nach sich ziehen, als wenn die Gesellschaft bei dieser Anlagetätigkeit eine größere Bandbreite von Anlageformen berücksichtigen würde.

Devisenhandel im Interbankenmarkt: Bei Devisengeschäften im Interbankenmarkt handeln Banken und Händler als Eigenhändler, wobei jede Transaktion einzeln verhandelt wird. Im Wesentlichen besteht dabei keine Reglementierung; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch für spekulative Positionen. Fällt die Gegenseite eines Geschäftes aus, übernimmt kein Dritter die Leistungsverpflichtung. Die Marktteilnehmer sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- und Verkaufsaufträge entgegenzunehmen, und auf diesen Märkten kann zeitweise eine nur geringe Liquidität bestehen, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Es ist im Zusammenhang mit solchen Märkten bereits vorgekommen, dass die Teilnehmer keine Kursgebote für bestimmte Währungen abgeben konnten oder Kursgebote mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit waren, und demjenigen, zu dem sie verkaufsbereit waren, abgaben.

Mögliche Interessenkonflikte: Es könnten Situationen auftreten, in denen sich die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft in Interessenkonflikten befinden. So werden die Mitglieder des Vorstandes auch für andere Gesellschaften tätig, wie zum Beispiel die AVANA Invest GmbH. Auch wenn die

Mitglieder des Vorstandes bestmöglich darum bemüht sind, hieraus entstehende Interessenkonflikte zu vermeiden, kann das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass etwaige dennoch entstehende Interessenkonflikte zu Lasten der Inhaber von Aktien der Gesellschaft entschieden werden.

Inanspruchnahme von Kredit durch den

Aktionär: Wird der Erwerb der Aktien der Gesellschaft mit Kredit finanziert, muss der Aktionär bei einer ungünstigen Wertentwicklung der auf das Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Der Aktionär kann sich nicht darauf verlassen, den Kredit aus den Gewinnen einer Investition in das Teilgesellschaftsvermögen verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und ggf. kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste bis hin zum Totalverlust eintreten.

13.9. Erhöhte Volatilität

Das Teilgesellschaftsvermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

14. Risikomanagement und Risikocontrolling

Das Teilgesellschaftsvermögen AVANA IndexTrend Europa Dynamic handelt ein diversifiziertes Portfolio.

Das vorgesehene Risikocontrolling erfolgt – wie gesetzlich gefordert – unabhängig vom Portfoliomanagement.

Dem verantwortlichen Risikomanager fallen im Rahmen des Risikocontrollingprozesses folgende wesentliche Funktionen zu:

- **Überwachung der Anlagegrenzen:** Beachtung der Arten von Grenzverletzungen (aktiv oder passiv); Entscheidung über Dispositionsbedarf in Absprache mit dem Portfoliomanager.
- **Überwachung der Gegenmaßnahmen:** Bei Bedarf Vorschläge über Gegenmaßnahmen in Absprache mit dem Portfoliomanager; Überwachung auf Durchführung und Effektivität.

- **Berichtswesen:** Informationsversorgung des Portfoliomanagements (Grenzverletzungen u. ä.); Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden.
- **Dokumentationspflicht:** Dokumentation von Zeitpunkt, Form und Ursache von Grenzverletzungen.
- **Weiterentwicklung:** Das Risikocontrolling ist für die kontinuierliche Verbesserung des Risikomanagementprozesses hinsichtlich der angewendeten Verfahren, Instrumente und der Abstimmung verantwortlich.

15. Investmentvergütung und Kosten

15.1. Kosten der Gesellschaft und des Teilgesellschaftsvermögens

Das Teilgesellschaftsvermögen wird durch die tatsächlich anfallenden Kosten gemindert.

Folgende Kosten der Gesellschaft werden dem Teilgesellschaftsvermögen, bei Bestehen mehrerer Teilgesellschaftsvermögen anteilig, belastet, sofern die Kosten nicht einem oder mehreren Teilgesellschaftsvermögen konkret zugeordnet werden können. Im letzteren Fall werden die folgenden Kosten nur dem bzw. den Teilgesellschaftsvermögen, denen sie zugeordnet werden können, ganz bzw. anteilig belastet:

- Jährliche Kosten für die Benutzung von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Büroräumen;
 - Jährliche Kosten für die Übernahme des Risikocontrollings und Risikomanagements für die betreffenden Teilgesellschaftsvermögen;
 - Vergütung der Vorstände und der Vertreter der Vorstände (inklusive gegebenenfalls anfallender Sozialabgaben), soweit nicht von diesen darauf verzichtet wird;
 - Vergütung gegebenenfalls anzustellender Händler;
 - Kosten des Aufsichtsrats;
 - Buchführung;
 - Jahresabschluss;
 - Rechts- und sonstige Beratungskosten;
 - Abschreibungen;
 - sonstige betriebliche Aufwendungen der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit dem Teilgesellschaftsvermögen stehen (z.B. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft, soweit sie sich auf das Teilgesellschaftsvermögen beziehen).
- Die folgenden Kosten werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet, soweit sie anfallen:
- Kosten der Wirtschaftsprüfer, gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertreter;
 - Kosten für die Erstellung sowie den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten Jahresabschlüsse, Lage- und Halbjahresberichte sowie aller gesetzlicher Verkaufsunterlagen und sonstiger Pflichtveröffentlichungen einschließlich deren Übersetzung in andere Sprachen, soweit dies erforderlich ist;
 - Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, Lage- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie gegebenenfalls der Ertragsverwendung;
 - Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - Kosten für die Ermittlung und Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - Tägliche Vergütung der Depotbank in Abhängigkeit von dem auf das Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteil des Gesellschaftsvermögens 0,025% p.a., wenn Wert der Assets under Management kleiner als 100 Mio. Euro und 0,02% p.a., für den Wert der Assets under Management ab 100 Mio. Euro, mindestens 15.000 Euro p.a. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der Inventarwert des letzten Börsentages maßgeblich. Die Depotbankvergütung kann dem Teilgesellschaftsvermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben;
 - Vergütung einer externen Fondsbuchhaltung in Höhe von 0,125% p.a. des börsentäglich ermittelten Inventarwerts des Teilgesellschaftsvermögens, mindestens 20.000 Euro p.a., anteilig monatlich entnommen;
 - Der externe Vermögensverwalter erhält für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens für jede Aktienklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2% p.a. des Wertes der jeweiligen Aktienklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der letzte zuvor ermittelte Inventarwert maßgeblich. Der externe Vermögensverwalter ist

- berechtigt, monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich gemäß § 15 Abs. 2 u.a. auch nach der Höhe der Verwaltungsvergütung unterscheiden; in diesem Fall wird die Verwaltungsvergütung für jede Aktienklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert.
- Der externe Vermögensverwalter kann für die Verwaltung einer jeden Aktienklasse aus dem Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20% des Betrages, um den der Anteilwert am letzten Bewertungstag einer Abrechnungsperiode den Aktienwert am letzten Bewertungstag vor Beginn der Abrechnungsperiode (bei der ersten Abrechnungsperiode des Aktienwertes am ersten Bewertungstag), bereinigt um (Teil-)Ausschüttungen und um zulasten des Teilgesellschaftsvermögens geleistete Steuerzahlungen (BVI-Methode) übersteigt, erhalten. Jedes Wirtschaftsjahr der Gesellschaft bildet eine Abrechnungsperiode. Das heißt eine erfolgsabhängige Vergütung fällt nur an, wenn der Aktienwert im jeweiligen Wirtschaftsjahr eine positive absolute – gemäß BVI-Methode bereinigte – Wertentwicklung erfahren hat. Eine negative Wertentwicklung der Aktien in einer Abrechnungsperiode muss in den nachfolgenden Abrechnungsperioden aufgeholt werden, bevor wieder eine erfolgsabhängige Vergütung berechnet werden kann. Die erfolgsabhängige Vergütung wird an jedem Bewertungstag ermittelt, und soweit zeitanteilig ein Vergütungsanspruch besteht, im Teilgesellschaftsvermögen entsprechend zurückgestellt und am Ende des Wirtschaftsjahres entnommen. Werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich gemäß § 15 Abs. 2 u.a. auch nach der Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung unterscheiden; in diesem Fall wird die erfolgsabhängige Vergütung für jede Aktienklasse auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert.
 - im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten (Transaktionskosten);
 - bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für

- die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen;
 - Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren;
 - Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
 - im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
 - Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
 - Kosten für die Werbung, Marketing und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
 - Kosten der Rechts- und Steuerberatung;
 - Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - Kosten für die Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens, der Anpassung des Teilgesellschaftsvermögens an eine geänderte Rechtslage sowie Kosten, die auf Grund einer Änderung der Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens oder der Verschmelzung des Teilgesellschaftsvermögens entstehen; werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, werden die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen entsprechend § 15 Abs. 6 ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet.

Der externe Vermögensverwalter kann bis zu 40% der Erträge aus dem Abschluss von Darlehensgeschäften gemäß § 13 für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens als pauschale Vergütung im Hinblick auf die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Darlehensgeschäften entstehen, erhalten.

15.2. Besonderheiten bei dem Erwerb von Investmentanteilen

Soweit Investmentanteile für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden, wird dem Teilgesellschaftsvermögen (mittelbar) auch eine Verwaltungsvergütung einschließlich gegebenenfalls einer erfolgsbezogenen Vergütung für im Teilgesell-

schaftsvermögen gehaltene Anteile an anderen Investmentfonds berechnet. Entsprechendes gilt für sonstige Vergütungen, Aufwendererstattungen oder sonstige Kosten, die auf der Ebene dieser Zielfonds anfallen. Darüber hinaus hat das Teilgesellschaftsvermögen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge zu tragen, die beim Erwerb bzw. der Rückgabe von Anteilen an anderen Investmentfonds anfallen können.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Teilgesellschaftsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen im Sinne des § 50 InvG, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Teilgesellschaftsvermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

16. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien

16.1. Ausgabe von Aktien

Die Anzahl der ausgegebenen Aktien ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Aktien können bei der Depotbank sowie durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Aktie – gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags – entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.

16.2. Mindestanlage

Die Mindeststückelung beträgt eine Aktie.

Für die Aktienklasse R ist keine Mindestanlagesumme festgesetzt.

Die Mindestanlagesumme für die Aktienklasse I beträgt 10.000.000,- Euro (zehn Millionen Euro).

16.3. Rücknahme von Aktien

Die Aktionäre können grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Aktien verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zum geltenden Rücknahmepreis, der dem Aktienwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags – entspricht, zurückzunehmen.

16.4. Abrechnung bei Aktienausgabe und -rücknahme

Aktienausgabeaufträge und Aktienrücknahmeaufträge, die bis 12:00 Uhr MEZ eines Bewertungstages bei der Depotbank eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Aktienausgabeaufträge und Aktienrücknahmeaufträge, die nach 12:00 Uhr MEZ eines Bewertungstages bei der Depotbank eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Darüber hinaus können auch Aktienausgabeaufträge bzw. -rücknahmeaufträge über Dritte (depotverwahrende Stelle) beantragt werden. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Detaillierte Informationen zur Abrechnung bei Aktienausgabeaufträgen und -rücknahmeaufträgen erhalten Anleger bei ihrer depotverwahrenden Stelle. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotverwahrenden Stelle hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

16.5. Ausgabe- und Rücknahmepreis

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.avanainvest.com) veröffentlicht.

Zur Errechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Aktien der jeweiligen Aktienklasse ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank zunächst bewertungstäglich den Wert des Teilgesellschaftsvermögens auf Basis der jeweiligen Werte seiner Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen.

Der Wert einer Aktienklasse, der für jede Aktienklasse gesondert errechnet wird, ergibt sich sodann aus der Summe der für

diese Aktienklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Teilgesellschaftsvermögens gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Aktienklasse am vorangehenden Bewertungstag, wobei die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Teilgesellschaftsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, einschließlich Ertragsausgleich, sowie die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden. Der Wert einer Aktie einer Aktienklasse, der vorbehaltlich § 36 Abs. 1 Satz 3 InvG börsentäglich ermittelt wird, ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Aktienklasse durch die Zahl der ausgegebenen Aktien dieser Aktienklasse.

Bewertungstage für die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Aktienwertes wird derzeit an Neujahr, Heilige 3 Könige, Karfreitag, Ostermontag, Mai-feiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie Silvester abgesehen.

16.6. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Aktienwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag bei der Aktienklasse R beträgt 5,0%. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben. Für die Aktienklasse I wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Der Rücknahmeabschlag bei der Aktienklasse I beträgt 0,3 %. Für die Aktienklasse R wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

16.7. Umtausch von Aktien

Aktien der Aktienklasse R können nicht in Aktien der Aktienklasse I und Aktien der Aktienklasse I können nicht in Aktien der Ak-

tionenklasse R umgetauscht werden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, im Rahmen der Auflösung einer Aktienklasse, dem Aktionär Aktien einer anderen Aktienklasse des Teilgesellschaftsvermögens anzubieten.

17. Ertragsverwendung

Bei den bisher gebildeten Anteilklassen R und I schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus (Schlussausschüttung). Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Schlussausschüttung herangezogen werden.

Die Schlussausschüttung erfolgt am 15. Januar eines jeden Jahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig zu folgenden Terminen Zwischenausschüttungen vornehmen:

- 15. April
- 15. Juli
- 15. Oktober

eines jeden Jahres.

Ausschüttbare Erträge wie oben beschrieben können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15% des jeweiligen Werts des Teilgesellschaftsvermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge bei einer Zwischenausschüttung oder der Schlussausschüttung teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Teilgesellschaftsvermögen bestimmt werden.

Sofern die Gesellschaft von der Möglichkeit der Bildung thesaurierender Anteilklassen Gebrauch macht, legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Aktienklassen im Teilgesellschaftsvermögen wieder an.

18. Auslagerung, Subauslagerung

Im Hinblick auf dieses Teilgesellschaftsvermögen AVANA IndexTrend Europa Dynamic hat die Gesellschaft das Portfoliomanagement auf die AVANA Invest GmbH, München, ausgelagert. Der Auslagerungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von der Gesellschaft jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsquartals der Gesellschaft sowie jederzeit außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Zu den unter 15.1 aufgeführten Kosten entstehen durch diese Auslagerung keine weiteren Kosten.

Das Risikomanagement und das Risikocontrolling für das Teilgesellschaftsvermögen AVANA IndexTrend Europa Dynamic ist auf die AVANA Invest GmbH, München, ausgelagert.

Die Fondsadministration für dieses Teilgesellschaftsvermögen wird an die AVANA Invest GmbH, München, ausgelagert. AVANA Invest GmbH lagert Teile der Fondsadministration weiter an die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH aus.

Es ist mit der AVANA Invest GmbH, München, ein umfassender Nutzungsüberlassungsvertrag abgeschlossen, der sich auf die Zurverfügungstellung von IT-Infrastruktur und Büroausstattung bezieht. Dies stellt keine Auslagerung dar.

19. Weitere Teilgesellschaftsvermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Teilgesellschaftsvermögen verwaltet:

- AVANA Equity I
- AVANA IndexTrend Europa Control

20. Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der

AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaft, München

und ihren Aktionären

für das von der Gesellschaft aufgelegte
Teilgesellschaftsvermögen AVANA **Index-
Trend Europa Dynamic**

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGE- GRENZEN

§ 1 Richtlinienkonformes Teilgesellschaftsvermögen

Das Teilgesellschaftsvermögen AVANA IndexTrend Europa Dynamic (im Folgenden das „Teilgesellschaftsvermögen“) ist ein nach Maßgabe der §§ 46 bis 65 Investmentgesetz („InvG“) ausgestaltetes richtlinienkonformes Teilgesellschaftsvermögen der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen mit Sitz in München (im Folgenden die „Gesellschaft“).

§ 2 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
4. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 InvG sowie
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 3 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Anlagebedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 4 Anlageziel und Anlagestrategie

Die Gesellschaft soll für das Teilgesellschaftsvermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in diesen Anlagebedingungen, welche Vermögensgegenstände für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden können.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf, vorbehaltlich § 52 InvG, Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesam-

ten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist,
- c) von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. (a) und (b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Euro-

päischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder

- f) von anderen Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 InvG erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 InvG erfüllen. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 lit. c) bis f) dürfen nur erworben werden, wenn sie darüber hinaus die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 InvG erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische EG-Investmentanteile im Sinne des Investmentgesetzes erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern
 - a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - b) das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen Sondervermögen im Sinne der §§ 46 bis 65 InvG gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Ver-

wahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

- c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - d) die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne von § 50 InvG angelegt werden dürfen.

§ 8 Derivate

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Derivate gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 InvG einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der nach § 51 Abs. 3 InvG erlassenen Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten in Sondervermögen nach dem Investmentgesetz (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten,

Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten im Teilgesellschaftsvermögen einsetzen:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Abs.1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG,
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Abs.1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter den Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens dienen.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Teilgesellschaftsvermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem Teilgesellschaftsvermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobe-

trags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens für geboten hält.
5. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
6. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene DerivateV beachten.

§ 9 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf nur bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens insgesamt anlegen in:

1. Geldmarktinstrumente von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen, sofern sie die weiteren Voraussetzungen des § 52 Nr. 2 InvG erfüllen,
2. Forderungen aus Gelddarlehen, die keine Geldmarktinstrumente i. S. d. § 48 InvG sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Teilgesellschaftsvermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskör-

perschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes oder an einem anderen organisierten Markt, der die weiteren Voraussetzungen des § 52 Nr. 4 lit. d) InvG erfüllt, zum Handel zugelassen sind oder
- e) gegen die Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in lit. a) bis c) bezeichneten Stellen.

§ 10 Ausstellergrenzen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5% hinaus bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens erwerben; dabei darf der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in solche Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen.

3. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 6 bei je einem Kreditinstitut anlegen.
4. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in eine Kombination aus
 - a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Geldmarktinstrumenten,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontorahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind,

nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen.

Satz 1 gilt für die in Abs. 2 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen darf. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

5. Die in Abs. 2 genannten Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Abs. 1 genannten Grenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Abs. 4 nicht kumuliert werden.
6. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens insgesamt nur bis zu 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

§ 11 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 100% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Geldmarktinstrumente gemäß § 2 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente

- sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 100% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben gemäß § 2 Nr. 2 anlegen.
3. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 100% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 2 Nr. 3 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des § 61 und des § 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

§ 12 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erhalten hat, anzurechnen.

§ 13 Darlehensgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens einem Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Darlehen in Bezug auf Investmentanteile gemäß § 2 Nr. 3 auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Investmentanteile zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens demselben Darlehensnehmer bereits als Darlehen übertragenen Investmentanteile 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Investmentanteile darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bereits als Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Investmentanteile 15% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Investmentanteile vom Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen.

Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektingeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen des § 54 und § 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleistet ist.
4. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Darlehen auch in Bezug auf andere für das Teilgesellschaftsvermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände, mit Ausnahme von Bankguthaben im Sinne von § 2 Nr. 2, gewähren. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch in Bezug auf Investmentanteile gemäß § 2 Nr. 3 gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Investmentanteile zum Gegenstand haben, die für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben.
4. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf andere für das Teilgesellschaftsvermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände, mit Ausnahme von Bankguthaben im Sinne von § 2 Nr. 2, abschließen. Die Regelungen des § 14 gelten hierfür sinngemäß.

AKTIENKLASSEN

§ 15 Aktienklassen

1. Für das Teilgesellschaftsvermögen können Aktien mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden. Aktien mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Aktienklasse. Die Bildung neuer Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft, die den Erwerb von Aktien einer Aktienklasse auch von Min-

destanlagesummen abhängig machen kann.

2. Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Aktien hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Ertragsverwendung (Ausschüttung, Thesaurierung, Teilausschüttung und Teilthesaurierung oder unterjährige Vorabausschüttungen), der Währung des Aktienwertes und der Verwaltungsvergütung. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist möglich.
3. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Teilgesellschaftsvermögen und nicht für eine einzelne Aktienklasse oder eine Gruppe von Aktienklassen zulässig.
4. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsaktienklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte, soweit sie den Derivaten i.S.d. § 51 Abs. 1 InvG entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Währungsaktienklasse zugeordnet.
5. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Ein separater vereinfachter Verkaufsprospekt kann für eine einzelne Aktienklasse erstellt werden, wenn dieser Verkaufsprospekt einen entsprechenden Hinweis auf die anderen Aktienklassen des Teilgesellschaftsvermögens enthält.
6. Der Aktienwert wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet. Bei erstmaliger Ausgabe von Aktien einer Aktienklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Teilgesellschaftsvermögen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 InvG ermittelten Wertes zu berechnen. Danach ergibt sich der Wert einer Aktienklasse aus der Summe der für diese Aktienklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Teilgesellschaftsvermögens gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Ak-

tienklasse am vorangehenden Bewertungstag, wobei die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Teilgesellschaftsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, einschließlich Ertragsausgleich, sowie die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden. Der Wert einer Aktienklasse ist vorbehaltlich des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Investmentgesetzes börsentäglich zu ermitteln. Der Wert einer Aktie einer Aktienklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Aktienklasse durch die Zahl der ausgegebenen Aktien dieser Aktienklasse.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN/KOSTEN

§ 16 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis. Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert am Ausgabetermin zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags. Der Aktienwert ergibt sich aus der Division des Werts des Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, ist der Aktienwert sowie der Ausgabepreis für jede Aktienklasse entsprechend § 15 Abs. 6 gesondert zu ermitteln. Die Gesellschaft ermittelt unter Kontrolle der Depotbank den Wert des Teilgesellschaftsvermögens auf Basis der jeweiligen Werte seiner Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 36 InvG bzw. nach einer gemäß § 36 InvG erlassenen Rechtsverordnung.
2. Der Ausgabeaufschlag im Sinne des § 10 Abs. 1 der Satzung beträgt bis zu 5% des Aktienwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich gemäß § 15 Abs. 2 u.a. auch nach der Höhe des Ausgabeaufschlags unterscheiden. In diesem Fall wird der Ausgabeaufschlag für jede Aktienklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert.
3. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Depotbank eingegangen ist, ist der Ausgabetermin der nächste Börsentag an dem der nächste Ausgabepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Depotbank ein, ist der Ausgabetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Ausgabepreis ermittelt wird.
4. Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum Rücknahmepreis. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetermine abzüglich eines eventuellen Rücknahmeabschlags. Werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, ist der Aktienwert sowie der Rücknahmepreis für jede Aktienklasse entsprechend § 15 Abs. 6 gesondert zu ermitteln.
5. Ein Rücknahmeabschlag im Sinne des § 10 Abs. 2 der Satzung wird in Höhe von bis zu 2% des Aktienwerts erhoben. Werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich gemäß § 15 Abs. 2 u.a. auch nach der Höhe des Rücknahmeabschlags unterscheiden. In diesem Fall wird der Rücknahmeabschlag für jede Aktienklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert.
6. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Depotbank eingegangen ist, ist der Rücknahmetermine der nächste Börsentag an dem der nächste Rücknahmepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Depotbank ein, ist der Rücknahmetermine der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.
7. Die Aktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Aktien am Teilgesellschaftsvermögen zu verlangen. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Rücknahme von Aktien besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Gesellschaftsvermögen den Betrag von Euro 1.250.000 nicht unterschreitet.

Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können.

8. Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.
9. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 17 Kosten⁵

1. Das Teilgesellschaftsvermögen wird durch die tatsächlich anfallenden Kosten gemindert.
2. Folgende Kosten der Gesellschaft werden dem Teilgesellschaftsvermögen, bei Bestehen mehrerer Teilgesellschaftsvermögen anteilig, belastet, sofern die Kosten nicht einem oder mehreren Teilgesellschaftsvermögen konkret zugeordnet werden können. Im letzteren Fall werden die folgenden Kosten nur dem bzw. den Teilgesellschaftsvermögen, den sie zugeordnet werden können, ganz bzw. anteilig belastet:
 - a) Jährliche Kosten für die Benutzung von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Büroräumen;
 - b) Jährliche Kosten für die Übernahme des Risikocontrollings und Risikomanagements für die betreffenden Teilgesellschaftsvermögen;
 - c) Vergütung der Vorstände und der Vertreter der Vorstände (inklusive gegebenenfalls anfallender Sozialabgaben), soweit nicht von diesen darauf verzichtet wird;
 - d) Vergütung gegebenenfalls anzustellender Händler;
 - e) Kosten des Aufsichtsrats;
 - f) Buchführung;
 - g) Jahresabschluss;
 - h) Rechts- und sonstige Beratungskosten;
 - i) Abschreibungen;
 - j) sonstige betriebliche Aufwendungen der Gesellschaft, die im Zusammen-

hang mit dem Teilgesellschaftsvermögen stehen (z.B. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft, soweit sie sich auf das Teilgesellschaftsvermögen beziehen).

3. Die folgenden Kosten werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet, soweit sie anfallen:
 - a) Kosten der Wirtschaftsprüfer, gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertreter;
 - b) Kosten für die Erstellung sowie den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten Jahresabschlüsse, Lage- und Halbjahresberichte sowie aller gesetzlicher Verkaufsunterlagen und sonstiger Pflichtveröffentlichungen einschließlich deren Übersetzung in andere Sprachen, soweit dies erforderlich ist;
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, Lage- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie gegebenenfalls der Ertragsverwendung;
 - d) Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - e) Kosten für die Ermittlung und Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - f) Tägliche Vergütung der Depotbank in Höhe von 0,05% p.a. (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens, die auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes errechnet wird, mindestens 25.000 Euro p.a. (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer). Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der Inventarwert des letzten Börsentages maßgeblich. Die Depotbankvergütung kann dem Teilgesellschaftsvermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben;
 - g) Vergütung einer externen Fondsbuchhaltung in Höhe von bis zu 0,125% p.a. des durchschnittlichen Jahresinventarwertes des Teilgesellschaftsvermögens, mindestens 20.000 Euro p.a., anteilig monatlich belastet, es steht der externen Fondsbuchhaltung frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben;

⁵ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

- h) Der externe Vermögensverwalter erhält für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens für jede Aktienklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2% p.a. des Wertes der jeweiligen Aktienklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der letzte zuvor ermittelte Inventarwert maßgeblich. Der externe Vermögensverwalter ist berechtigt, monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich gemäß § 15 Abs. 2 u.a. auch nach der Höhe der Verwaltungsvergütung unterscheiden; in diesem Fall wird die Verwaltungsvergütung für jede Aktienklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert.
- i) Der externe Vermögensverwalter kann für die Verwaltung einer jeden Aktienklasse aus dem Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20% des Betrages, um den der Anteilwert am letzten Bewertungstag einer Abrechnungsperiode den Aktienwert am letzten Bewertungstag vor Beginn der Abrechnungsperiode (bei der ersten Abrechnungsperiode des Aktienwertes am ersten Bewertungstag), bereinigt um (Teil-)Ausschüttungen und um zulasten des Teilgesellschaftsvermögens geleistete Steuerzahlungen (BVI-Methode) übersteigt, erhalten. Jedes Wirtschaftsjahr der Gesellschaft bildet eine Abrechnungsperiode. Das heißt eine erfolgsabhängige Vergütung fällt nur an, wenn der Aktienwert im jeweiligen Wirtschaftsjahr eine positive absolute – gemäß BVI-Methode bereinigte – Wertentwicklung erfahren hat. Eine negative Wertentwicklung der Aktien in einer Abrechnungsperiode muss in den nachfolgenden Abrechnungsperioden aufgeholt werden, bevor wieder eine erfolgsabhängige Vergütung berechnet werden kann. Die erfolgsabhängige Vergütung wird an jedem Bewertungstag ermittelt, und soweit zeitanteilig ein Vergütungsanspruch besteht, im Teilgesellschaftsvermögen entsprechend zurückgestellt und am Ende des Wirtschaftsjahres entnommen. Werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich gemäß § 15 Abs. 2 u.a. auch nach der Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung unterscheiden; in diesem Fall wird die erfolgsabhängige Vergütung für jede Aktienklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert.
- j) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten (Transaktionskosten);
- k) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
- l) Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- m) Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren;
- n) Kosten für die Erfüllung von Vertriebserfordernissen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
- o) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- p) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
- q) Kosten für die Werbung, Marketing und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
- r) Kosten der Rechts- und Steuerberatung;
- s) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- t) Kosten für die Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens, der Anpassung des Teilgesellschaftsvermögens an eine geänderte Rechtslage sowie Kosten, die auf Grund einer Änderung der Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens oder der Verschmelzung des Teilgesellschaftsvermögens entstehen; werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, wer-

den die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen entsprechend § 15 Abs. 6 ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet.

4. Der externe Vermögensverwalter kann bis zu 40% der Erträge aus dem Abschluss von Darlehensgeschäften gemäß § 13 für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens als pauschale Vergütung im Hinblick auf die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Darlehensgeschäften entstehen, erhalten.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Teilgesellschaftsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen im Sinne des § 50 InvG, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Teilgesellschaftsvermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 18 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Er-

tragsausgleichs – aus (Schlussausschüttung). Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Schlussausschüttung herangezogen werden.

2. Die Schlussausschüttung erfolgt am 15. Januar eines jeden Jahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig zu folgenden Terminen Zwischenausschüttungen vornehmen:
 - a) 15. April
 - b) 15. Juli
 - c) 15. Oktobereines jeden Jahres.
3. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15% des jeweiligen Werts des Teilgesellschaftsvermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
4. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge bei einer Zwischenausschüttung oder der Schlussausschüttung teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Teilgesellschaftsvermögen bestimmt werden.

§ 19 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Aktienklassen im Teilgesellschaftsvermögen wieder an.

§ 20 Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen ist in seiner Laufzeit nicht begrenzt, sondern wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des darauf folgenden Jahres.

§ 22 Änderungen der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ändern.

21. Anteilklassen im Überblick

	Aktienklasse R	Aktienklasse I
Erstausgabedatum	26. Juni 2009	26. Juni 2009
Wertpapier-Kennnummer	A0RHDB	A0RHDD
ISIN	DE000A0RHDB9	DE000A0RHDD5
Währung	Euro	Euro
Mindestanlagesumme	keine	10.000.000 EUR
Erstausgabepreis	100 EUR	100 EUR
Ausgabeaufschlag	5%	keiner
Rücknahmeabschlag	keiner	0,3%
Fixe Vergütung eines externen Vermögensverwalters	1,2% p.a. (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer)	0,6% p.a. (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer)
Erfolgsabhängige Zusatzvergütung eines externen Vermögensverwalters	15% der übersteigenden Aktienwertentwicklung (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer)	15% der übersteigenden Aktienwertentwicklung (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer)
Depotbankvergütung	In Abhängigkeit von dem auf das Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteil des Gesellschaftsvermögens 0,025% p.a., wenn Wert der Assets under Management kleiner als 100 Mio. Euro und 0,02 % p.a., für den Wert der Assets under Management ab 100 Mio. Euro, mindestens 15.000 Euro p.a.	In Abhängigkeit von dem auf das Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteil des Gesellschaftsvermögens 0,025% p.a., wenn Wert der Assets under Management kleiner als 100 Mio. Euro und 0,02 % p.a., für den Wert der Assets under Management ab 100 Mio. Euro., mindestens 15.000 Euro p.a.
Ertragsverwendung	Ausschüttung	Ausschüttung

B. Das Teilgesellschaftsvermögen AVANA IndexTrend Europa Control

1. Allgemeines

Als weiteres Teilgesellschaftsvermögen (nachfolgend „TGV“) wird AVANA IndexTrend Europa Control als richtlinienkonformes Teilgesellschaftsvermögen aufgelegt. Dessen Anlagepolitik unterliegt Anforderungen, die denen eines richtlinienkonformen Sondervermögens (§ 46 InvG) entsprechen.

Die Anlageaktien lauten auf den Inhaber und beinhalten die Ansprüche der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft. Die Rechte der Aktionäre werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei Clearstream Banking AG verwahrt werden. Ein Anspruch des Aktionärs auf Auslieferung einzelner Aktien besteht nicht. Der Erwerb von Aktien ist nur bei Depotverwahrung möglich.

Sämtliche Anlageaktien einer Aktienklasse sind mit denselben Rechten ausgestattet. Es besteht keine Nachschusspflicht der Aktionäre.

2. Kurzzangaben

ISIN Nr. Wertpapier-Kennnummer	Aktienklasse R DE000A0RHDC7 A0RHDC	Aktienklasse I DE000A0RHDE3 A0RHDE
Name des Teilgesellschaftsvermögens	AVANA IndexTrend Europa Control	
Depotbank	CACEIS Bank Deutschland GmbH	
Auflagedatum	26. Juni 2009	
Dauer des Teilgesellschaftsvermögens und Zusammenlegung mit anderen Teilgesellschaftsvermögen	Das Teilgesellschaftsvermögen ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine Zusammenlegung mit anderen Teilgesellschaftsvermögen ist grundsätzlich möglich.	
Ausgabeaufschlag	3% bei der Aktienklasse R, 0 % bei der Aktienklasse I	
Rücknahmeabschlag	0% bei der Aktienklasse R, 0,3% bei der Aktienklasse I	
Vergütung externer Vermögensverwalter	<p>Fixe Vergütung eines externen Vermögensverwalters für die Aktienklasse R 0,6% p.a. und für die Aktienklasse I 0,4% p.a. des Wertes der jeweiligen Aktienklasse, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte</p> <p>Derzeitige erfolgsabhängige Vergütung des externen Vermögensverwalters sowohl für die Aktienklasse R als auch für die Aktienklasse P in Höhe von 5 % des Betrages, um den der Aktienwert der jeweiligen Anteilklasse am letzten Bewertungstag einer Abrechnungsperiode (Wirtschaftsjahr) 103% des Aktienwerts dieser Anteilklasse am letzten Bewertungstag vor Beginn der Abrechnungsperiode (bei der ersten Abrechnungsperiode des Aktienwertes am ersten Bewertungstag), bereinigt um (Teil-)Ausschüttungen und um zulasten der jeweiligen Anteilklasse geleistete Steu-</p>	

	<p>erzahlungen (BVI-Methode) übersteigt. Jedes Wirtschaftsjahr der Gesellschaft bildet eine Abrechnungsperiode. Das heißt, eine erfolgsabhängige Vergütung fällt derzeit nur an, wenn der Aktienwert im jeweiligen Wirtschaftsjahr eine positive absolute – gemäß BVI-Methode bereinigte – Wertentwicklung erfahren hat. Eine negative Wertentwicklung der Aktien in einer Abrechnungsperiode muss in den nachfolgenden Abrechnungsperioden aufgeholt werden, bevor wieder eine erfolgsabhängige Vergütung berechnet werden kann. Die erfolgsabhängige Vergütung wird an jedem Bewertungstag ermittelt und soweit zeitanteilig ein Vergütungsanspruch besteht, im Teilgesellschaftsvermögen entsprechend zurückgestellt und am Ende des Wirtschaftsjahres entnommen.</p>
Mindestanlagesumme	<p>Für die Aktienklasse R ist keine Mindestanlagesumme festgesetzt. Für die Aktienklasse I beträgt die Mindestanlagesumme 10 Mio. Euro.</p>
Depotbankgebühr	<p>In Abhängigkeit von dem auf das Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteil des Gesellschaftsvermögens 0,025% p.a., wenn Wert der Assets under Management kleiner als 100 Mio. Euro und 0,02% p.a., für den Wert der Assets under Management ab 100 Mio. Euro, mindestens 15.000 Euro p.a.</p>
Aktiengattung	<p>Stückaktien ohne Nennbetrag</p>
Aktienklassen	<p>Aktienklasse R und Aktienklasse I</p>
Ausgabe der Aktien	<p>jederzeit möglich</p>
Rücknahme der Aktien	<p>jederzeit möglich</p>
Inventarwertermittlung	<p>börsentäglich für jede Aktienklasse</p>
Ertragsverwendung	<p>Die Erträge des Teilgesellschaftsvermögens werden sowohl bei der Aktienklasse R als auch bei der Aktienklasse I ausgeschüttet.</p>
Geschäftsjahr	<p>1.12. bis 30.11.</p>

3. Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in Aktien des AVANA IndexTrend Europa Control ist nur für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, eine Abwägung der besonderen Risiken und Chancen der Anlage zu treffen. Der Aktionär muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Aktien und gegebenenfalls einen weitgehenden Verlust des eingesetzten Kapitals hinzunehmen.

4. Anlageverwalter

Das Teilgesellschaftsvermögen AVANA IndexTrend Europa Control wird von der Gesellschaft bzw. den Mitgliedern des Vorstands selbst verwaltet. Die Vermögensverwaltung ist auf die AVANA Invest GmbH ausgelagert.

5. Depotbank

Für das Teilgesellschaftsvermögen hat die CACEIS Bank Deutschland GmbH, Lilienthalallee 34-36, 80939 München, die Aufgabe der Depotbank übernommen. Die Depotbank ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Wertpapierabwicklungs- und Wertpapierverwahrungsgeschäft.

6. Anlagepolitik/Anlagestrategie

Das Teilgesellschaftsvermögen AVANA IndexTrend Europa Control investiert vornehmlich in Renten-Exchange Traded Funds (Renten-ETFs) mit dem Anlageziel, eine positive Rendite in Euro zu erwirtschaften. Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die Umsetzung des Anlageziels geschieht wie folgt: Es werden vornehmlich Renten-ETFs auf europäische Rentenindizes gekauft. Dabei kann bei dem Vorliegen entsprechender Signale auch in short Renten-ETFs (Renten-ETFs, die sich invers zum Index entwickeln) investiert werden. Bei einer negativen Einschätzung des Rentenmarktes können bis zu 100% des Teilgesellschaftsvermögens in Geldmarkt-Exchange Traded Funds (Geldmarkt-ETFs), andere Geldmarktanlagen oder andere zulässige Vermögensgegenstände investiert werden.

7. Aktienklassen

- (1) Für das Teilgesellschaftsvermögen können Aktien mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden. Aktien mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Aktienklasse. Die Bildung neuer Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft, die den Erwerb von Aktien einer Aktienklasse auch von Mindestanlagesummen abhängig machen kann.
- (2) Für das Teilgesellschaftsvermögen hat die Gesellschaft am 26. Juni 2009 die Aktienklasse R (WKN A0RHDC, ISIN DE000A0RHDC7) und die Aktienklasse I (WKN A0RHDE, ISIN DE000A0RHDE3) gebildet.
- (3) Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Aktien hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Ertragsverwendung (Ausschüttung, Thesaurierung, Teilausschüttung und Teilthesaurierung oder unterjährige Vorabauschüttungen), der Währung des Aktienwertes und der Verwaltungsvergütung. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist möglich.
- (4) Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Teilgesellschaftsvermögen und nicht für eine einzelne Aktienklasse oder eine Gruppe von Aktienklassen zulässig.
- (5) Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsaktienklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte, soweit sie den Derivaten i.S.d. § 51 Abs. 1 InvG entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Währungsaktienklasse zugeordnet.
- (6) Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl in diesem ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden auch im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

(7) Der Aktienwert wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet. Bei erstmaliger Ausgabe von Aktien einer Aktienklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Teilgesellschaftsvermögen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 InvG ermittelten Wertes zu berechnen. Danach ergibt sich der Wert einer Aktienklasse aus der Summe der für diese Aktienklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Teilgesellschaftsvermögens gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Aktienklasse am vorangehenden Bewertungstag, wobei die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Teilgesellschaftsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, einschließlich Ertragsausgleich, sowie die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden. Der Wert einer Aktienklasse ist vorbehaltlich des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Investmentgesetzes börsentäglich zu ermitteln. Der Wert einer Aktie einer Aktienklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Aktienklasse durch die Zahl der ausgegebenen Aktien dieser Aktienklasse.

8. Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen

8.1. Erwerbbarer Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für das Teilgesellschaftsvermögen

- Geldmarktinstrumente,
 - Bankguthaben,
 - Investmentanteile,
 - Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente sowie
 - Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG
- erwerben.

8.2. Vermögensgegenstände, deren Aussteller- und Anlagegrenzen im Detail

8.2.1. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Teilgesellschaftsvermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 12 Monate ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal

in 12 Monaten, marktgerecht angepasst werden.

Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen Geldmarktinstrumente nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist,
- c) von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. (a) und (b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 InvG erfüllen.

Diese Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Vorausset-

zungen des § 48 Abs. 2 InvG erfüllen. Geldmarktinstrumente im Sinne der Buchstaben c) bis f) dürfen zudem nur erworben werden, wenn sie darüber hinaus die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 InvG erfüllen.

8.2.2. Anlage- und Austellergrenzen für Geldmarktinstrumente

- (1) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 100% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Geldmarktinstrumente gemäß Punkt 8.2.1. anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
- (2) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5% hinaus bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens erwerben; dabei darf der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.
- (3) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in solche Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen.
- (4) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in eine Kombination aus
 - a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Geldmarktinstrumenten,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontorahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sindnur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen.

Satz 1 gilt für die in Abs. 2 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen darf. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

- (5) Die in Abs. 2 genannten Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Abs. 2 genannten Grenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden.

8.2.3. Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 100% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben anlegen.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

8.2.4. Investmentanteile

- (1) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 100% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des § 61 und des § 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.
- (2) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische EG-Investmentanteile im Sinne des Invest-

mentgesetzes erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern

- a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - b) das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen Sondervermögen im Sinne der §§ 46 bis 65 InvG gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
 - c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - d) die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.
- (3) Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne von § 50 InvG angelegt werden dürfen.
- (4) Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe

von Absatz 2 Satz 2 darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens insgesamt nur bis zu 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

8.2.5. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf in jegliche Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investieren, die von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen gemäß § 50 InvG, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen, in die das Teilgesellschaftsvermögen nach seinen Anlagebedingungen investieren darf, abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft durch diese Geschäfte von dem Anlageschwerpunkt Investmentanteile sowie von den in Anlagebedingungen genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen Geschäfte mit Derivaten zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen tätigen. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotential des Teilgesellschaftsvermögens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Teilgesellschaftsvermögen ergibt. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoportfolio jederzeit zu überwachen und zu messen. Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko darf den maximalen Wert von 200% nicht überschreiten (vergleiche zu den Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften 13.6).

Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Kompo-

nente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten im Teilgesellschaftsvermögen einsetzen:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Abs.1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG,
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Abs.1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:

aa)

eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und

bb)

der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter den Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuzuordnenden Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens dienen.

Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Teilgesellschaftsvermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen.

Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem Teilgesellschaftsvermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Ver-

gleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens für geboten hält.

Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene DerivateV beachten.

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen, Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem vorherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte kaufen und verkaufen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens im Rahmen der

Anlagebedingungen Swapgeschäfte abschließen. Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

Over-the-counter (OTC)-Geschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit ver-

gleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

8.2.6. Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf nur bis 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens insgesamt anlegen in:

- a) Geldmarktinstrumente von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen, sofern sie die weiteren Voraussetzungen des § 52 Nr. 2 InvG erfüllen,
- b) Forderungen aus Gelddarlehen, die keine Geldmarktinstrumente i. S. d. § 48 InvG sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Teilgesellschaftsvermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde

aa)

dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

bb)

einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- cc) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
dd)

Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes oder an einem anderen organisierten Markt, der die weiteren Voraussetzungen des § 52 Nr. 4 lit. d) InvG erfüllt, zum Handel zugelassen sind oder
ee)

gegen die Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in lit. a) bis c) bezeichneten Stellen.

9. Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

10. Darlehensgeschäfte

Bei einem Wertpapier-Darlehensgeschäft überträgt einer der Vertragspartner („Darlehensgeber“) auf den anderen („Darlehensnehmer“) gegen ein marktübliches Entgelt für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer Wertpapiere, wobei der Darlehensnehmer verpflichtet ist, nach Ablauf der Darlehensdauer oder nach Kündigung des Darlehensvertrages Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge an den Darlehensgeber zurückzuerstatten.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens einem Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Darlehen in Bezug auf Investmentanteile auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Investmentanteile zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens demselben Darlehensnehmer bereits als Darlehen übertragenen Investmentanteile 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Investmentanteile darf zusammen mit dem Kurswert der für Rech-

nung des Teilgesellschaftsvermögens bereits als Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Investmentanteile 15% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

Wird die Sicherheit für die übertragenen Investmentanteile vom Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Teilgesellschaftsvermögen zu.

Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen des § 54 und § 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleistet ist.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Darlehen auch in Bezug auf andere für das Teilgesellschaftsvermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände mit Ausnahme von Bankguthaben gewähren. Die vorstehenden Regelungen des Punktes 10 gelten hierfür sinngemäß.

11. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die einer der Vertragspartner („Pensionsgeber“) ihm gehörende Vermögensgegenstände dem anderen („Pensionsnehmer“) gegen Zahlung eines Betrages überträgt und gleichzeitig vereinbart wird, dass die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im Voraus vereinbarten anderen Betrages an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen oder können.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch in Bezug auf Investmentanteile gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.

Die Pensionsgeschäfte müssen Investmentanteile zum Gegenstand haben, die für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen.

Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf andere für das Teilgesellschaftsvermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände mit Ausnahme von Bankguthaben abschließen. Die vorstehenden Regelungen des Punktes 11 gelten hierfür sinngemäß.

12. Leverage; Leerverkauf

Der Investitionsgrad des Teilgesellschaftsvermögens darf nicht über eine Aufnahme von Krediten oder über den unbeschränkten Einsatz von Derivaten gesteigert werden (Leverage).

Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen keine Vermögensgegenstände verkauft werden, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Teilgesellschaftsvermögen gehören (Leerverkauf).

13. Risikohinweise betreffend das Teilgesellschaftsvermögen AVANA Index-Trend Europa Control

13.1. Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Aktionär Aktien des Teilgesellschaftsvermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilgesellschaftsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Aktienerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Teilgesellschaftsvermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Teilgesellschaftsvermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht. Vor der Entscheidung zur Anlage in die Anlageaktien sollten die nachfolgenden Risikohinweise aufmerksam gelesen und zusammen mit Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sowie die Eignung einer Anlage in die Anlageaktien vor dem Hintergrund Ihrer finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse eingehend geprüft werden.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Auflistung der Risikofaktoren stellt

keine endgültige Auflistung sämtlicher Risikofaktoren dar.

13.2. Strukturelle Risiken

Risiken, bezogen auf das Teilgesellschaftsvermögen/den Portfoliomanager:

Die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Portfoliomanagers ab. Dieser kann auch für andere Gesellschaften tätig werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass etwaige dadurch entstehende Interessenkonflikte zu Lasten der Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens entschieden werden.

Risiken, die sich aus der relativen Unbestimmtheit der Anlagerichtlinien ergeben:

Die Anlagegrundsätze und -grenzen, denen das Teilgesellschaftsvermögen nach den Vorgaben des Investmentgesetzes, der Satzung und den Anlagebedingungen unterliegt, eröffnen einen wenig beschränkten Beurteilungs- und Ermessensspielraum in Bezug auf die konkret zu tätigen Anlagen. Die relative Unbestimmtheit der Anlagerichtlinien erschwert die Vorhersehbarkeit und Kontrolle der Anlageentscheidungen der Gesellschaft in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen.

Verwahrnisiko: Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzung oder missbräuchlichem Verhalten des Verwalters oder eines Unterverwalters resultieren kann.

Kosten und Aufwendungen: Das Teilgesellschaftsvermögen wird mit den in der Satzung sowie den Anlagebedingungen genannten Kosten belastet und zwar – soweit nicht performanceabhängig – unabhängig von dessen Wertentwicklung. Somit fallen diese Aufwendungen auch bei einer negativen Entwicklung an und vermindern folglich den Wert des Teilgesellschaftsvermögens weiter.

Bewertung der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens: Potentielle Erwerber der Aktien sollten sich darüber bewusst sein, dass der Wert der Aktien maßgeblich von der Bewertung der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens abhängig ist. Der Wert des Teilgesellschaftsvermögens kann zeitlichen Schwankungen unterliegen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen. Da das Teilgesellschaftsvermögen aus einem Korb verschiedener Finanzinstrumente besteht, können Schwankungen im Wert eines dieser Finanzinstrumente durch Schwankungen im Wert der anderen enthaltenen

Finanzinstrumente ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Die Bewertung der Vermögensgegenstände des Teilgesellschaftsvermögens erfolgt gemäß den in diesem Prospekt dargestellten Bewertungsgrundsätzen (siehe Abschnitt I.15. im Allgemeinen Teil). Im Allgemeinen wird Anlagen, die schwer veräußerbar sind, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist oder deren Wert nicht ohne Weiteres ermittelt werden kann, im Rahmen der Bewertungsinstrumentarien der Bewertungsstelle ein Wert nach Treu und Glauben zugewiesen, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen erscheint. Solche Bewertungen spiegeln nicht immer den tatsächlich jederzeit erzielbaren Marktwert des Anlageobjektes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt wider.

Schlüsselpersonenrisiko: Der Erfolg der Gesellschaft und dieses Teilgesellschaftsvermögens hängt in erheblichem Maße von der Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ab. Der Verlust bereits einer dieser Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Teilgesellschaftsvermögens haben.

Operative Risiken: Der Handel mit Anlagegegenständen erfolgt unter Zuhilfenahme vielfältiger technischer Hilfsmittel wie Computerprogrammen, elektronischen Informationssystemen, elektronischen Handelsprogrammen, Telefonen und anderen Hilfsmitteln. Umso größer sind die Risiken für das Teilgesellschaftsvermögen, wenn diese oder andere Hilfsmittel nicht einwandfrei funktionieren oder nicht zu jedem Zeitpunkt einsatzbereit sind. So kann beispielsweise ein Stromausfall dazu führen, dass Positionen, welche neu eingegangen, aufgelöst oder reduziert werden sollen, nicht rechtzeitig zum jeweils gewünschten Zeitpunkt eingegangen, aufgelöst oder reduziert werden können. Dies kann zu erheblichen Verlusten oder nicht wahrgenommenen Anlagechancen führen mit der Folge, dass die Wertentwicklung des Teilgesellschaftsvermögens negativ beeinflusst wird.

13.3. Allgemeine Anlagerisiken

Marktrisiko: Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von für das Teilgesellschaftsvermögen erwerblichen Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern

beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Kreditrisiko: Das Kreditrisiko (Kontrahentenrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist.

Länder- und Transferrisiko: Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die das Sondervermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar sind.

Liquiditätsrisiko: Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen auch Vermögenswerte erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass Positionen nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis glattgestellt werden können.

Währungsrisiko: Sofern Vermögenswerte eines Teilgesellschaftsvermögens in anderen Währungen als der Währung des Teilgesellschaftsvermögens angelegt sind, erhält das Teilgesellschaftsvermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in seiner Währung. Fällt der Wert der anderen Währungen gegenüber der Währung des Teilgesellschaftsvermögens, so reduziert sich der Wert des Teilgesellschaftsvermögens. Währungskurssicherungsgeschäfte dienen dazu, Währungsrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Teilgesellschaftsvermögens negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Teilgesellschaftsvermögens.

Aufsichtsrechtliche Risiken: Ausländische Zielfonds, in denen die Gesellschaft das Teilgesellschaftsvermögen anlegt, können eventuell einer Aufsicht unterliegen, die der in der Bundesrepublik Deutschland nicht vollständig vergleichbar ist. Die Risiken, die mit der Anlage in diese Zielfonds verbunden sind, können von den Risiken

abweichen, welche aus der Anlage in durch die Bundesanstalt beaufsichtigte Zielfonds resultieren. Ferner ist es möglich, dass der Heimatstaat eines Zielfonds es der Gesellschaft erschweren könnte, seine vollen rechtlichen Ansprüche für das Teilgesellschaftsvermögen geltend zu machen.

Bezüglich ausländischer Zielfonds wird möglicherweise nicht dieselbe Transparenz gewährleistet wie bei inländischen Zielfonds, so dass Änderungen der Anlagepolitik oder der Risikostruktur gegebenenfalls erst mit zeitlicher Verzögerung sichtbar werden.

Rechtliches und steuerliches Risiko: Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilgesellschaftsvermögen kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilgesellschaftsvermögens für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Aktionär steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Aktionär die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilgesellschaftsvermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Aktionär der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilgesellschaftsvermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Aktien vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Aktionär negativ auswirkt.

Performance-Risiko: Eine positive Wertentwicklung kann mangels von einer dritten Partei ausgesprochenen Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für das Teilgesellschaftsvermögen erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war.

Regulierungsrisiko: Für das Teilgesellschaftsvermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regulierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

Änderung der Anlagepolitik: Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das richtlinienkonforme Teilgesellschaftsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilgesellschaftsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Risiko aus den Rücknahmemodalitäten und der Rücknahmeaussetzung: Die Aktionäre können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Aktien verlangen. Der Aktienwert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme durch die zeitliche Differenz verändert haben, ohne dass der Aktionär die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Die Gesellschaft kann zudem die Rücknahme der Aktien bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen I.19).

Adressenausfallrisiko: Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Teilgesellschaftsvermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Verluste durch den Vermögensverfall eines Ausstellers wirken sich in dem Maße aus, in dem entsprechende Wertpapiere oder Rechte darauf erworben worden sind. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens geschlossen werden.

Transaktionsvolumen: Die Gesellschaft kann ihrer Anlagetätigkeit für das Teilgesellschaftsvermögen bestimmte kurzfristige Marktüberlegungen zugrunde legen. Das Transaktionsvolumen, bezogen auf das Teilgesellschaftsvermögen, kann daher erheblich sein. Im Rahmen dieser Investmenttätigkeit werden Transaktionsgebühren entstehen, die sich auf die Gesamterträge auswirken. Nicht immer sind dabei die niedrigsten Transaktionsgebühren der ausschlaggebende Faktor für die Wahl eines Transaktionspartners, vielmehr spielen einige andere Überlegungen wie die Zuver-

lässigkeit und Bonität der Beteiligten bei der Wahl eine Rolle. Der Inventarwert des Teilgesellschaftsvermögens kann auch infolge des Transaktionsvolumens kurzfristigen Schwankungen unterliegen.

Risiken schwer veräußerbarer Anlagen:

Die Gesellschaft kann Anlagen für das Teilgesellschaftsvermögen tätigen, die rechtlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die keine liquiden Märkte bestehen. Der Wert solcher Anlagen – soweit überhaupt vorhanden – ist tendenziell stärkeren Schwankungen ausgesetzt, und es ist unter Umständen unmöglich, solche Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder im Falle eines Verkaufs den tatsächlichen Marktwert zu erzielen. Dies gilt insbesondere für nicht börsennotierte oder im Freiverkehr gehandelte Derivate, die schwieriger veräußerbar sein können als Derivate, für die ein öffentlicher Markt besteht. Bei der Veräußerung solcher Vermögensgegenstände können erhebliche Verzögerungen auftreten und die erzielten Preise können unter den ursprünglich gezahlten Preisen liegen.

Zinsrisiken: Potentielle Aktionäre sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in Aktien des Teilgesellschaftsvermögens Zinsrisiken verbunden sind. Mit einer Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt einer Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt i.d.R. der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben typischerweise geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

13.4. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Zielfonds

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden (Zielfondsanteile), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Teilgesellschaftsvermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die ge-

nannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Teilgesellschaftsvermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der jeweilige Teilfonds, in den investiert wird, Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Zielfonds ihre Anlageziele erreichen werden. Trotz sorgfältiger Auswahl der Zielfonds kann es bei den von den Zielfonds getätigten Anlagen auch zu erheblichen Verlusten kommen, die sich mittelbar auf die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens auswirken

13.5. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in börsengehandelte Zielfonds (ETFs)

Die Gesellschaft kann Vermögenswerte des Teilgesellschaftsvermögens sowohl in aktiv als auch passiv gemanagte, börsengehandelte Zielfonds (Exchange Traded Funds – ETFs) investieren. Der Marktpreis der Anteile der Zielfonds wird entsprechend den Änderungen des jeweiligen Nettoinventarwertes sowie dem Angebot und der Nachfrage an der mutmaßlichen Börse Schwankungen unterliegen. Anteile der Zielfonds können aktiv gehandelt werden und es kann sich ein liquider Markt entwickeln. Es kann jedoch weder garantiert werden, dass dies tatsächlich geschieht noch dass die Anteile der Zielfonds tatsächlich zu deren

Nettoinventarwert gehandelt werden. Marktstörungen können dazu führen, dass der Börsenkurs wesentlich vom Nettoinventarwert abweicht.

Auslandsbörsen können an solchen Tagen geöffnet sein, an denen die Gesellschaft die Aktien am Teilgesellschaftsvermögen nicht bewertet. Daher kann sich der Wert der in den Zielfonds des Teilgesellschaftsvermögens gehaltenen Vermögensgegenstände an Tagen ändern, an denen es den Aktionären nicht möglich ist, Aktien des Teilgesellschaftsvermögens zu kaufen oder zu verkaufen.

Der Handel mit Anteilen der Zielfonds kann bedingt durch die Marktlage oder aus anderen Gründen von einer örtlichen Börse ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann der Handel mit Anteilen der Zielfonds auch bedingt durch ungewöhnlich hohe Volatilität nach den sogenannten „Circuit Breaker“-Regelungen ausgesetzt werden. Es kann keine Garantie dafür geben, dass die Anforderungen für die Zulassung einzelner Zielfonds weiterhin erfüllt werden oder dass die Anforderungen unverändert bleiben.

Die Wertentwicklung der einzelnen passiv gemanagten Zielfonds kann durch ein allgemeines Nachlassen der mit dem Referenzindex verbundenen Vermögensgegenstände oder des damit verbundenen Marktsegments negativ beeinflusst werden. Diese Zielfonds investieren unabhängig von deren Anlagevorteilen in solche Vermögensgegenstände, die im Referenzindex enthalten oder für diesen repräsentativ sind.

Konzentriert sich der Referenzindex eines einzelnen Zielfonds auf eine bestimmte Branche oder einen Sektor, kann der Zielfonds durch die Entwicklung dieser Vermögensgegenstände negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Wenn sich ein Zielfonds auf einen einzelnen Markt oder eine einzelne Branche konzentriert, kann er darüber hinaus verstärkt anfällig gegenüber einzelnen wirtschaftlichen, Markt-, politischen oder regulatorischen Ereignissen sein, die sich auf diesen Markt bzw. diese Branche auswirken.

Unterschiede zwischen den in einem Zielfonds gehaltenen Vermögensgegenständen und denen seines Referenzindex, das Runden von Preisen, Änderungen am Referenzindex und Regulierungsverfahren können dazu führen, dass die Wertentwicklung eines Zielfonds nicht mit der Wertentwicklung seines Referenzindex übereinstimmt („Abbildungsfehler“). Abbildungsfehler können auch dadurch verursacht werden, dass dem Zielfonds Gebühren und

Aufwendungen entstehen, die beim Referenzindex nicht anfallen.

Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens sollten beachten, dass sich sämtliche Risiken, die mit der Anlage in aktiv und passiv gemanagte Zielfonds einhergehen, sich zumindest auch mittelbar auf das Teilgesellschaftsvermögen auswirken können.

13.6. Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Termingeschäften oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Teilgesellschaftsvermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilgesellschaftsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilgesellschaftsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilgesellschaftsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Teilgesellschaftsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingemommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilgesellschaftsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

13.7. Unterschiedliche Entwicklung der Aktienklassen

Eine wirtschaftlich unterschiedliche Entwicklung der Aktienklassen kann sich aus der rechtlich unterschiedlichen Ausgestaltung der Aktien verschiedener Aktienklassen ergeben. Hierzu gehören beispielsweise

se die Ausschüttung, die Thesaurierung oder unterschiedlich hohe Verwaltungsvergütungen. Erfolgt für die Aktien einer Aktienklasse eine Ausschüttung, für die Aktien einer anderen Aktienklasse jedoch eine Thesaurierung, wirkt sich dies ebenso unterschiedlich auf den Wert der jeweiligen Aktien aus wie die unterschiedliche Teilhabe an den Erträgen des Teilgesellschaftsvermögens. Das gilt auch hinsichtlich der unterschiedlich hohen Verwaltungsvergütungen:

Verwaltungsvergütungen werden regelmäßig aus dem Teilgesellschaftsvermögen geleistet, mindern mithin in unterschiedlich hohem Umfang den jeweiligen Aktienwert.

13.8. Weitere wichtige Risiken

Pensionsgeschäfte: Als Pensionsnehmer kann das Teilgesellschaftsvermögen aufgrund der Rückübertragungsverpflichtung der in Pension genommenen Vermögensgegenstände möglicherweise nicht an zwischenzeitlichen Kurssteigerungen partizipieren. Sofern das Teilgesellschaftsvermögen als Pensionsgeber tätig wird, trägt es das Risiko von zwischenzeitlichen Kursverlusten.

Konzentration: Die Gesellschaft kann ihre Anlagetätigkeiten für das Teilgesellschaftsvermögen auf einige wenige Finanzinstrumente oder Märkte konzentrieren. Eine solche Konzentration kann einen verhältnismäßig größeren Verlust nach sich ziehen, als wenn die Gesellschaft bei dieser Anlagetätigkeit eine größere Bandbreite von Anlageformen berücksichtigen würde.

Devisenhandel im Interbankenmarkt: Bei Devisengeschäften im Interbankenmarkt handeln Banken und Händler als Eigenhändler, wobei jede Transaktion einzeln verhandelt wird. Im Wesentlichen besteht dabei keine Reglementierung; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch für spekulative Positionen. Fällt die Gegenseite eines Geschäftes aus, übernimmt kein Dritter die Leistungsverpflichtung. Die Marktteilnehmer sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- und Verkaufsaufträge entgegenzunehmen, und auf diesen Märkten kann zeitweise eine nur geringe Liquidität bestehen, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Es ist im Zusammenhang mit solchen Märkten bereits vorgekommen, dass die Teilnehmer keine Kursgebote für bestimmte Währungen abgeben konnten oder Kursgebote mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen

dem Preis, zu dem sie kaufbereit waren, und demjenigen, zu dem sie verkaufsbereit waren, abgaben.

Mögliche Interessenkonflikte: Es könnten Situationen auftreten, in denen sich die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft in Interessenkonflikten befinden. So werden die Mitglieder des Vorstandes auch für andere Gesellschaften tätig, wie zum Beispiel die AVANA Invest GmbH. Auch wenn die Mitglieder des Vorstandes bestmöglich darum bemüht sind, hieraus entstehende Interessenkonflikte zu vermeiden, kann das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass etwaige dennoch entstehende Interessenkonflikte zu Lasten der Inhaber von Aktien der Gesellschaft entschieden werden.

Inanspruchnahme von Kredit durch den Aktionär: Wird der Erwerb der Aktien der Gesellschaft mit Kredit finanziert, muss der Aktionär bei einer ungünstigen Wertentwicklung der auf das Teilgesellschaftsvermögen lautenden Aktien nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Der Aktionär kann sich nicht darauf verlassen, den Kredit aus den Gewinnen einer Investition in das Teilgesellschaftsvermögen verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und ggf. kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste bis hin zum Totalverlust eintreten.

13.9. Erhöhte Volatilität

Das Teilgesellschaftsvermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Aktienpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

14. Risikomanagement und Risikocontrolling

Das Teilgesellschaftsvermögen AVANA IndexTrend Europa Control handelt ein diversifiziertes Portfolio.

Das vorgesehene Risikocontrolling erfolgt – wie gesetzlich gefordert – unabhängig vom Portfoliomanagement.

Dem verantwortlichen Risikomanager fallen im Rahmen des Risikocontrollingprozesses folgende wesentliche Funktionen zu:

- Überwachung der Anlagegrenzen: Beachtung der Arten von Grenzverletzungen

gen (aktiv oder passiv); Entscheidung über Dispositionsbedarf in Absprache mit dem Portfoliomanager.

- Überwachung der Gegenmaßnahmen: Bei Bedarf Vorschläge über Gegenmaßnahmen in Absprache mit dem Portfoliomanager; Überwachung auf Durchführung und Effektivität.
- Berichtswesen: Informationsversorgung des Portfoliomanagements (Grenzverletzungen u. ä.); Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden.
- Dokumentationspflicht: Dokumentation von Zeitpunkt, Form und Ursache von Grenzverletzungen.
- Weiterentwicklung: Das Risikocontrolling ist für die kontinuierliche Verbesserung des Risikomanagementprozesses hinsichtlich der angewendeten Verfahren, Instrumente und der Abstimmung verantwortlich.

15. Investmentvergütung und Kosten

15.1. Kosten der Gesellschaft und des Teilgesellschaftsvermögens

Das Teilgesellschaftsvermögen wird durch die tatsächlich anfallenden Kosten gemindert.

Folgende Kosten der Gesellschaft werden dem Teilgesellschaftsvermögen, bei Bestehen mehrerer Teilgesellschaftsvermögen anteilig, belastet, sofern die Kosten nicht einem oder mehreren Teilgesellschaftsvermögen konkret zugeordnet werden können. Im letzteren Fall werden die folgenden Kosten nur dem bzw. den Teilgesellschaftsvermögen, denen sie zugeordnet werden können, ganz bzw. anteilig belastet:

- Jährliche Kosten für die Benutzung von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Büroräumen;
 - Jährliche Kosten für die Übernahme des Risikocontrollings und Risikomanagements für die betreffenden Teilgesellschaftsvermögen;
 - Vergütung der Vorstände und der Vertreter der Vorstände (inklusive gegebenenfalls anfallender Sozialabgaben), soweit nicht von diesen darauf verzichtet wird;
 - Vergütung gegebenenfalls anzustellender Händler;
 - Kosten des Aufsichtsrats;
 - Buchführung;
 - Jahresabschluss;
 - Rechts- und sonstige Beratungskosten;
 - Abschreibungen;
 - sonstige betriebliche Aufwendungen der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit dem Teilgesellschaftsvermögen stehen
- (z.B. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft, soweit sie sich auf das Teilgesellschaftsvermögen beziehen).

Die folgenden Kosten werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet, soweit sie anfallen:

- Kosten der Wirtschaftsprüfer, gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertreter;
- Kosten für die Erstellung sowie den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten Jahresabschlüsse, Lage- und Halbjahresberichte sowie aller gesetzlicher Verkaufsunterlagen und sonstiger Pflichtveröffentlichungen einschließlich deren Übersetzung in andere Sprachen, soweit dies erforderlich ist;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, Lage- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie gegebenenfalls der Ertragsverwendung;
- Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Ermittlung und Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Tägliche Vergütung der Depotbank in Abhängigkeit von dem auf das Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteil des Gesellschaftsvermögens 0,025% p.a., wenn Wert der Assets under Management kleiner als 100 Mio. Euro und 0,02% p.a., für den Wert der Assets under Management ab 100 Mio. Euro, mindestens 15.000 Euro p.a. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der Inventarwert des letzten Börsentages maßgeblich. Die Depotbankvergütung kann dem Teilgesellschaftsvermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben;
- Vergütung einer externen Fondsbuchhaltung in Höhe von 0,125% p.a. des börsentäglich ermittelten Inventarwerts des Teilgesellschaftsvermögens, mindestens 20.000 Euro p.a., anteilig monatlich entnommen;
- Der externe Vermögensverwalter erhält für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens für jede Aktienklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2% p.a. des Wertes der jeweiligen

- Aktienklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der letzte zuvor ermittelte Inventarwert maßgeblich. Der externe Vermögensverwalter ist berechtigt, monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich gemäß § 15 Abs. 2 u.a. auch nach der Höhe der Verwaltungsvergütung unterscheiden; in diesem Fall wird die Verwaltungsvergütung für jede Aktienklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert.
- Der externe Vermögensverwalter kann für die Verwaltung einer jeden Aktienklasse aus dem Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 5% des Betrages, um den der Anteilwert am letzten Bewertungstag einer Abrechnungsperiode 103% des Aktienwerts am letzten Bewertungstag vor Beginn der Abrechnungsperiode (bei der ersten Abrechnungsperiode des Aktienwertes am ersten Bewertungstag), bereinigt um (Teil-)Ausschüttungen und um zulasten des Teilgesellschaftsvermögens geleistete Steuerzahlungen (BVI-Methode) übersteigt, erhalten. Jedes Wirtschaftsjahr der Gesellschaft bildet eine Abrechnungsperiode. Das heißt eine erfolgsabhängige Vergütung fällt nur an, wenn der Aktienwert im jeweiligen Wirtschaftsjahr eine positive absolute – gemäß BVI-Methode bereinigte – Wertentwicklung erfahren hat. Eine negative Wertentwicklung der Aktien in einer Abrechnungsperiode muss in den nachfolgenden Abrechnungsperioden aufgeholt werden, bevor wieder eine erfolgsabhängige Vergütung berechnet werden kann. Die erfolgsabhängige Vergütung wird an jedem Bewertungstag ermittelt, und soweit zeitanteilig ein Vergütungsanspruch besteht, im Teilgesellschaftsvermögen entsprechend zurückgestellt und am Ende des Wirtschaftsjahres entnommen. Werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich gemäß § 15 Abs. 2 u.a. auch nach der Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung unterscheiden; in diesem Fall wird die erfolgsabhängige Vergütung für jede Aktienklasse auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert.
 - im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten (Transaktionskosten);
 - bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern;
 - Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen;
 - Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren;
 - Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
 - im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
 - Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
 - Kosten für die Werbung, Marketing und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
 - Kosten der Rechts- und Steuerberatung;
 - Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - Kosten für die Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens, der Anpassung des Teilgesellschaftsvermögens an eine geänderte Rechtslage sowie Kosten, die auf Grund einer Änderung der Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens oder der Verschmelzung des Teilgesellschaftsvermögens entstehen; werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, werden die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen entsprechend § 15 Abs. 6 ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet.
- Der externe Vermögensverwalter kann bis zu 40% der Erträge aus dem Abschluss von Darlehensgeschäften gemäß § 13 für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens als pauschale Vergütung im Hinblick auf die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Darlehensgeschäften entstehen, erhalten.

15.2. Besonderheiten bei dem Erwerb von Investmentanteilen

Soweit Investmentanteile für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden, wird dem Teilgesellschaftsvermögen (mittelbar) auch eine Verwaltungsvergütung einschließlich gegebenenfalls einer erfolgsbezogenen Vergütung für im Teilgesellschaftsvermögen gehaltene Anteile an anderen Investmentfonds berechnet. Entsprechendes gilt für sonstige Vergütungen, Aufwendererstattungen oder sonstige Kosten, die auf der Ebene dieser Zielfonds anfallen. Darüber hinaus hat das Teilgesellschaftsvermögen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge zu tragen, die beim Erwerb bzw. der Rückgabe von Anteilen an anderen Investmentfonds anfallen können.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Teilgesellschaftsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen im Sinne des § 50 InvG, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Teilgesellschaftsvermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

16. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien

16.1. Ausgabe von Aktien

Die Anzahl der ausgegebenen Aktien ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Aktien können bei der Depotbank sowie durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert

pro Aktie – gegebenenfalls zuzüglich eines Ausgabeaufschlags – entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Aktien vorübergehend oder vollständig einzustellen.

16.2. Mindestanlage

Die Mindeststückelung beträgt eine Aktie. Für die Aktienklasse R ist keine Mindestanlagesumme festgesetzt.

Die Mindestanlagesumme für die Aktienklasse I beträgt 10.000.000,- Euro (zehnmillionen Euro).

16.3. Rücknahme von Aktien

Die Aktionäre können grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Aktien verlangen. Rücknahmeaufträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Aktien zum geltenden Rücknahmepreis, der dem Aktienwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags – entspricht, zurückzunehmen.

16.4. Abrechnung bei Aktienausgabe und -rücknahme

Aktienausgabeaufträge und Aktienrücknahmeaufträge, die bis 12:00 Uhr MEZ eines Bewertungstages bei der Depotbank eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Aktienausgabeaufträge und Aktienrücknahmeaufträge, die nach 12:00 Uhr MEZ eines Bewertungstages bei der Depotbank eingegangen sind, werden auf der Grundlage des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Darüber hinaus können auch Aktienausgabeaufträge bzw. -rücknahmeaufträge über Dritte (depotverwahrende Stelle) beantragt werden. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Detaillierte Informationen zur Abrechnung bei Aktienausgabeaufträgen und -rücknahmeaufträgen erhalten die Anleger bei ihrer depotverwahrenden Stelle. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmöglichkeiten der depotverwahrenden Stelle hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

16.5. Ausgabe- und Rücknahmepreis

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bewertungstäglich auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.avanainvest.com) veröffentlicht.

Zur Errechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Aktien der jeweiligen Aktienklasse ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank zunächst bewertungstäglich den Wert des Teilgesellschaftsvermögens auf Basis der jeweiligen

Werte seiner Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen.

Der Wert einer Aktienklasse, der für jede Aktienklasse gesondert errechnet wird, ergibt sich sodann aus der Summe der für diese Aktienklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Teilgesellschaftsvermögens gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Aktienklasse am vorangehenden Bewertungstag, wobei die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Teilgesellschaftsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, einschließlich Ertragsausgleich, sowie die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden. Der Wert einer Aktie einer Aktienklasse, der vorbehaltlich § 36 Abs. 1 Satz 3 InvG börsentäglich ermittelt wird, ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Aktienklasse durch die Zahl der ausgegebenen Aktien dieser Aktienklasse.

Bewertungstage für die Aktien des Teilgesellschaftsvermögens sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Aktienwertes wird derzeit an Neujahr, Heilige 3 Könige, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie Silvester abgesehen.

16.6. Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Aktienwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag bei der Aktienklasse R beträgt 5,0%. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Aktien des Teilgesellschaftsvermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben. Für die Aktienklasse I wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Der Rücknahmeabschlag

bei der Aktienklasse I beträgt 0,3%. Für die Aktienklasse R wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.

16.7. Umtausch von Aktien

Aktien der Aktienklasse R können nicht in Aktien der Aktienklasse I und Aktien der Aktienklasse I können nicht in Aktien der Aktienklasse R umgetauscht werden. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, im Rahmen der Auflösung einer Aktienklasse, dem Aktionär Aktien einer anderen Aktienklasse des Teilgesellschaftsvermögens anzubieten.

17. Ertragsverwendung

Bei den bisher gebildeten Anteilklassen R und I schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus (Schlussausschüttung). Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Schlussausschüttung herangezogen werden.

Die Schlussausschüttung erfolgt am 15. Januar eines jeden Jahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig zu folgenden Terminen Zwischenausschüttungen vornehmen:

- 15. April
- 15. Juli
- 15. Oktober

eines jeden Jahres.

Ausschüttbare Erträge wie oben beschrieben können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15% des jeweiligen Werts des Teilgesellschaftsvermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge bei einer Zwischenausschüttung oder der Schlussausschüttung teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Teilgesellschaftsvermögen bestimmt werden.

Sofern die Gesellschaft von der Möglichkeit der Bildung thesaurierender Anteilklassen Gebrauch macht, legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rech-

nung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Aktienklassen im Teilgesellschaftsvermögen wieder an.

18. Auslagerung, Subauslagerung

Im Hinblick auf dieses Teilgesellschaftsvermögen AVANA Index Trend Europa Control hat die Gesellschaft das Portfoliomanagement auf die AVANA Invest GmbH, München, ausgelagert.

Der Auslagerungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von der Gesellschaft jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsquartals der Gesellschaft sowie jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Zu den unter 15.1 aufgeführten Kosten entstehen durch diese Auslagerung keine weiteren Kosten.

Das Risikomanagement und das Risikocontrolling für das Teilgesellschaftsvermögen AVANA IndexTrend Europa Control ist auf die AVANA Invest GmbH, München, ausgelagert.

Die Fondsadministration für dieses Teilgesellschaftsvermögen wird an die AVANA Invest GmbH, München, ausgelagert. AVANA Invest GmbH lagert Teile der Fondsadministration weiter an die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH aus.

Es ist mit der AVANA Invest GmbH, München, ein umfassender Nutzungsüberlassungsvertrag abgeschlossen, der sich auf die Zurverfügungstellung von IT-Infrastruktur und Büroausstattung bezieht. Dies stellt keine Auslagerung dar.

19. Weitere Teilgesellschaftsvermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Teilgesellschaftsvermögen verwaltet:

- AVANA Equity I
- AVANA IndexTrend Europa Dynamic

20. Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen der

**AVANA Investmentaktiengesellschaft
mit Teilgesellschaft, München**

und ihren Aktionären

für das von der Gesellschaft aufgelegte
Teilgesellschaftsvermögen
AVANA IndexTrend Europa Control

die nur in Verbindung mit der Satzung der
Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Richtlinienkonformes Teilgesellschaftsvermögen

Das Teilgesellschaftsvermögen AVANA IndexTrend Europa Control (im Folgenden das „Teilgesellschaftsvermögen“) ist ein nach Maßgabe der §§ 46 bis 65 Investmentgesetz („InvG“) ausgestaltetes richtlinienkonformes Teilgesellschaftsvermögen der AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen mit Sitz in München (im Folgenden die „Gesellschaft“).

§ 2 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
4. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 InvG sowie
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 3 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Anlagebedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 4 Anlageziel und Anlagestrategie

Die Gesellschaft soll für das Teilgesellschaftsvermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in diesen Anlagebedingungen, welche Vermögensgegenstände für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden können.

§ 5 Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf, vorbehaltlich § 52 InvG, Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, so-

wie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens erwerben. Die Geldmarktinstrumente können auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen ist,
- c) von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den in lit. (a) und (b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer

Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder

- f) von anderen Emittenten begeben werden, die die Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 InvG erfüllen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 InvG erfüllen. Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 lit. c) bis f) dürfen nur erworben werden, wenn sie darüber hinaus die Voraussetzungen des § 48 Abs. 3 InvG erfüllen.

§ 6 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten.

§ 7 Investmentanteile

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische EG-Investmentanteile im Sinne des Investmentgesetzes erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern
 - a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- b) das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen Sondervermögen im Sinne der §§ 46 bis 65 InvG gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
 - c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - d) die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne von § 50 InvG angelegt werden dürfen.

§ 8 Derivate

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Derivate gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 InvG einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der nach § 51 Abs. 3 InvG erlassenen Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten in Sondervermögen nach dem Investmentgesetz (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten, im Teilgesellschaftsvermögen einsetzen:
- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Abs.1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG,
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Abs.1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter den Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Teilgesellschaftsvermögens dienen.
- Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Teilgesellschaftsvermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen.
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß §

51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem Teilgesellschaftsvermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens für geboten hält.
5. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
6. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene DerivateV beachten.

§ 9 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf nur bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens insgesamt anlegen in:

1. Geldmarktinstrumente von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen, sofern sie die weiteren Voraussetzungen des § 52 Nr. 2 InvG erfüllen,
2. Forderungen aus Gelddarlehen, die keine Geldmarktinstrumente i. S. d. § 48 InvG sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Teilgesellschaftsvermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder ei-

nem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

- b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
- c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes oder an einem anderen organisierten Markt, der die weiteren Voraussetzungen des § 52 Nr. 4 lit. d) InvG erfüllt, zum Handel zugelassen sind oder
- e) gegen die Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in lit. a) bis c) bezeichneten Stellen.

§ 10 Ausstellergrenzen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5% hinaus bis zu 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens erwerben; dabei darf der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in solche Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen

Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen.

3. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 6 bei je einem Kreditinstitut anlegen.

4. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in eine Kombination aus

- a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Geldmarktinstrumenten,
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
- c) Anrechnungsbeträgen für das Kontorahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind,

nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen.

Satz 1 gilt für die in Abs. 2 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35% des Werts des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen darf. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

5. Die in Abs. 2 genannten Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Abs. 1 genannten Grenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Abs. 4 nicht kumuliert werden.

6. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 nur bis zu 20% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 darf die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens insgesamt nur bis zu 30% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

§ 11 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 100% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Geldmarktinstrumente gemäß § 2 Nr. 1 anlegen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 100% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Bankguthaben gemäß § 2 Nr. 2 anlegen.
3. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bis zu 100% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens in Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 2 Nr. 3 anlegen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des § 61 und des § 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

§ 12 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Aufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erhalten hat, anzurechnen.

§ 13 Darlehensgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens einem Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Darlehen in Bezug auf Investmentanteile gemäß § 2 Nr. 3 auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Investmentanteile zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens demselben Darlehensnehmer bereits als Darlehen übertragenen Investmentanteile 10% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Investmentanteile darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens bereits als Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Investmentanteile 15% des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Investmentanteile vom Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Teilgesellschaftsvermögen zu.
3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effekengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen des § 54 und § 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleistet ist.
4. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Darlehen auch in Bezug auf andere für das Teilgesellschaftsvermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände mit Ausnahme von Bankguthaben im Sinne von § 2 Nr. 2 gewähren. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch in Bezug auf Investmentanteile gemäß § 2 Nr. 3 gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Investmentanteile zum Gegenstand haben, die für das Teilgesellschaftsvermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben.
4. Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Teilgesellschaftsvermögens Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf andere für das Teilgesellschaftsvermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände mit Ausnahme von Bankguthaben im Sinne von § 2 Nr. 2 abschließen. Die Regelungen des § 14 gelten hierfür sinngemäß.

AKTIENKLASSEN

§ 15 Aktienklassen

1. Für das Teilgesellschaftsvermögen können Aktien mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben

werden. Aktien mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Aktienklasse. Die Bildung neuer Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft, die den Erwerb von Aktien einer Aktienklasse auch von Mindestanlagesummen abhängig machen kann.

2. Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Aktien hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Ertragsverwendung (Ausschüttung, Thesaurierung, Teilausschüttung und Teilthesaurierung oder unterjährige Vorabauschüttungen), der Währung des Aktienwertes und der Verwaltungsvergütung. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist möglich.
3. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Teilgesellschaftsvermögen und nicht für eine einzelne Aktienklasse oder eine Gruppe von Aktienklassen zulässig.
4. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsaktienklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte, soweit sie den Derivaten i.S.d. § 51 Abs. 1 InvG entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Währungsaktienklasse zugeordnet.
5. Die bestehenden Aktienklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Ein separater vereinfachter Verkaufsprospekt kann für eine einzelne Aktienklasse erstellt werden, wenn dieser Verkaufsprospekt einen entsprechenden Hinweis auf die anderen Aktienklassen des Teilgesellschaftsvermögens enthält.
6. Der Aktienwert wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet. Bei erstmaliger Ausgabe von Aktien einer Aktienklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Teilgesellschaftsvermögen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 InvG ermittelten Wertes zu berechnen. Danach ergibt

sich der Wert einer Aktienklasse aus der Summe der für diese Aktienklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Teilgesellschaftsvermögens gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Aktienklasse am vorangehenden Bewertungstag, wobei die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Teilgesellschaftsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, einschließlich Ertragsausgleich, sowie die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet werden. Der Wert einer Aktienklasse ist vorbehaltlich des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Investmentgesetzes börsentäglich zu ermitteln. Der Wert einer Aktie einer Aktienklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Aktienklasse durch die Zahl der ausgegebenen Aktien dieser Aktienklasse.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON AKTIEN/KOSTEN

§ 16 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

1. Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis. Der Ausgabepreis entspricht dem Aktienwert am Ausgabetermin zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags. Der Aktienwert ergibt sich aus der Division des Werts des Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an dem Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, ist der Aktienwert sowie der Ausgabepreis für jede Aktienklasse entsprechend § 15 Abs. 6 gesondert zu ermitteln. Die Gesellschaft ermittelt unter Kontrolle der Depotbank den Wert des Teilgesellschaftsvermögens auf Basis der jeweiligen Werte seiner Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 36 InvG bzw. nach einer gemäß § 36 InvG erlassenen Rechtsverordnung.
2. Der Ausgabeaufschlag im Sinne des § 10 Abs. 1 der Satzung beträgt bis zu 5% des Aktienwerts. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich gemäß § 15 Abs. 2 u.a. auch nach der Höhe des Ausgabeaufschlags unterscheiden. In diesem Fall wird der Ausgabeaufschlag für jede Aktienklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert.
3. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Depotbank eingegangen ist, ist der Ausgabetermin der nächste Börsentag an dem der nächste Ausgabepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Depotbank ein, ist der Ausgabetermin der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Ausgabepreis ermittelt wird.
4. Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum Rücknahmepreis. Der Rücknahmepreis entspricht dem Aktienwert am Rücknahmetag abzüglich eines eventuellen Rücknahmeabschlags. Werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, ist der Aktienwert sowie der Rücknahmepreis für jede Aktienklasse entsprechend § 15 Abs. 6 gesondert zu ermitteln.
5. Ein Rücknahmeabschlag im Sinne des § 10 Abs. 2 der Satzung wird in Höhe von bis zu 2% des Aktienwerts erhoben. Werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich gemäß § 15 Abs. 2 u.a. auch nach der Höhe des Rücknahmeabschlags unterscheiden. In diesem Fall wird der Rücknahmeabschlag für jede Aktienklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert.
6. Wenn die Order vor dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Depotbank eingegangen ist, ist der Rücknahmetag der nächste Börsentag an dem der nächste Rücknahmepreis ermittelt wird. Geht die Order nach dem im Verkaufsprospekt festgelegten Orderannahmeschluss bei der Depotbank ein, ist der Rücknahmetag der dem in Satz 1 genannten Börsentag nachfolgende Börsentag, an dem ein Rücknahmepreis ermittelt wird.
7. Die Aktionäre haben das Recht, von der Gesellschaft die Rücknahme ihrer Ak-

ten am Teilgesellschaftsvermögen zu verlangen. Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Rücknahme von Aktien besteht nur, wenn durch die Rücknahme das Gesellschaftsvermögen den Betrag von Euro 1.250.000 nicht unterschreitet. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, die Rücknahme der Aktien auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre erforderlich machen können.

8. Sofern nicht alle Ansprüche der Aktionäre auf Rücknahme ihrer Aktien erfüllt werden können, sind diese in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geltendmachung, am gleichen Tag geltend gemachte Ansprüche anteilig, zu erfüllen.
9. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 17 Kosten⁶

1. Das Teilgesellschaftsvermögen wird durch die tatsächlich anfallenden Kosten gemindert.
2. Folgende Kosten der Gesellschaft werden dem Teilgesellschaftsvermögen, bei Bestehen mehrerer Teilgesellschaftsvermögen anteilig, belastet, sofern die Kosten nicht einem oder mehreren Teilgesellschaftsvermögen konkret zugeordnet werden können. Im letzteren Fall werden die folgenden Kosten nur dem bzw. den Teilgesellschaftsvermögen, den sie zugeordnet werden können, ganz bzw. anteilig belastet:
 - a) Jährliche Kosten für die Benutzung von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Büroräumen;
 - b) Jährliche Kosten für die Übernahme des Risikocontrollings und Risikomanagements für die betreffenden Teilgesellschaftsvermögen;
 - c) Vergütung der Vorstände und der Vertreter der Vorstände (inklusive gegebenenfalls anfallender Sozialabgaben), soweit nicht von diesen darauf verzichtet wird;
 - d) Vergütung gegebenenfalls anzustellender Händler;
 - e) Kosten des Aufsichtsrats;
 - f) Buchführung;

- g) Jahresabschluss;
- h) Rechts- und sonstige Beratungskosten;
- i) Abschreibungen;
- j) sonstige betriebliche Aufwendungen der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit dem Teilgesellschaftsvermögen stehen (z.B. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft, soweit sie sich auf das Teilgesellschaftsvermögen beziehen).

3. Die folgenden Kosten werden dem Teilgesellschaftsvermögen belastet, soweit sie anfallen:
 - a) Kosten der Wirtschaftsprüfer, gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertreter;
 - b) Kosten für die Erstellung sowie den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten Jahresabschlüsse, Lage- und Halbjahresberichte sowie aller gesetzlicher Verkaufsunterlagen und sonstiger Pflichtveröffentlichungen einschließlich deren Übersetzung in andere Sprachen, soweit dies erforderlich ist;
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, Lage- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie gegebenenfalls der Ertragsverwendung;
 - d) Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - e) Kosten für die Ermittlung und Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - f) Tägliche Vergütung der Depotbank in Höhe von 0,05% p.a. (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer) des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens, die auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes errechnet wird, mindestens 25.000 Euro p.a. (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer). Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der Inventarwert des letzten Börsentages maßgeblich. Die Depotbankvergütung kann dem Teilgesellschaftsvermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Depotbank frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben;
 - g) Vergütung einer externen Fondsbuchhaltung in Höhe von bis zu 0,125% p.a. des durchschnittlichen Jahresinventarwertes des Teilgesell-

⁶ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

- schaftsvermögens, mindestens 20.000 Euro p.a., anteilig monatlich belastet, es steht der externen Fondsbuchhaltung frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben;
- h) Der externe Vermögensverwalter erhält für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens für jede Aktienklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1% p.a. des Wertes der jeweiligen Aktienklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der letzte zuvor ermittelte Inventarwert maßgeblich. Der externe Vermögensverwalter ist berechtigt, monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich gemäß § 15 Abs. 2 u.a. auch nach der Höhe der Verwaltungsvergütung unterscheiden; in diesem Fall wird die Verwaltungsvergütung für jede Aktienklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert.
- i) Der externe Vermögensverwalter kann für die Verwaltung einer jeden Aktienklasse aus dem Vermögen des Teilgesellschaftsvermögens eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 5% des Betrages, um den der Anteilwert am letzten Bewertungstag einer Abrechnungsperiode den Aktienwert am letzten Bewertungstag vor Beginn der Abrechnungsperiode (bei der ersten Abrechnungsperiode des Aktienwertes am ersten Bewertungstag), bereinigt um (Teil-)Ausschüttungen und um zulasten des Teilgesellschaftsvermögens geleistete Steuerzahlungen (BVI-Methode) übersteigt („Nettoperformance“), erhalten, wobei es dem externen Vermögensverwalter frei steht auf den Teil der Nettoperformance, der bis zu 5% des Aktienwerts am letzten Bewertungstag vor Beginn der Abrechnungsperiode entspricht, keine oder eine geringere erfolgsabhängige Vergütung zu berechnen. Jedes Wirtschaftsjahr der Gesellschaft bildet eine Abrechnungsperiode. Das heißt eine erfolgsabhängige Vergütung fällt nur an, wenn der Aktienwert im jeweiligen Wirtschaftsjahr eine positive absolute – gemäß BVI-Methode bereinigte – Wertentwicklung erfahren hat. Eine negative Wertentwicklung der Aktien in einer Abrechnungsperiode muss in den nachfolgenden Abrechnungsperioden aufgeholt werden, bevor wieder eine erfolgsabhängige Vergütung berechnet werden kann. Die erfolgsabhängige Vergütung wird an jedem Bewertungstag ermittelt, und soweit zeitanteilig ein Vergütungsanspruch besteht, im Teilgesellschaftsvermögen entsprechend zurückgestellt und am Ende des Wirtschaftsjahres entnommen. Werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich gemäß § 15 Abs. 2 u.a. auch nach der Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung unterscheiden; in diesem Fall wird die erfolgsabhängige Vergütung für jede Aktienklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert.
- j) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten (Transaktionskosten);
- k) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
- l) Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
- m) Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren;
- n) Kosten für die Erfüllung von Vertriebserfordernissen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
- o) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- p) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
- q) Kosten für die Werbung, Marketing und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen;
- r) Kosten der Rechts- und Steuerberatung;

- s) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - t) Kosten für die Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens, der Anpassung des Teilgesellschaftsvermögens an eine geänderte Rechtslage sowie Kosten, die auf Grund einer Änderung der Anlagebedingungen des Teilgesellschaftsvermögens oder der Verschmelzung des Teilgesellschaftsvermögens entstehen; werden gemäß § 15 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, werden die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen entsprechend § 15 Abs. 6 ausschließlich dieser Aktienklasse zugeordnet.
4. Der externe Vermögensverwalter kann bis zu 40% der Erträge aus dem Abschluss von Darlehensgeschäften gemäß § 13 für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens als pauschale Vergütung im Hinblick auf die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Darlehensgeschäften entstehen, erhalten.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Teilgesellschaftsvermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Investmentanteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen im Sinne des § 50 InvG, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Teilgesellschaftsvermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Teilgesellschaftsvermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG, LAUFZEIT UND GESCHÄFTSJAHR

§ 18 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Aktienklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus (Schlussausschüttung). Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Schlussausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussausschüttung erfolgt am 15. Januar eines jeden Jahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig zu folgenden Terminen Zwischenausschüttungen vornehmen:
 - a) 15. April
 - b) 15. Juli
 - c) 15. Oktobereines jeden Jahres.
3. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorangetragenen Erträge 15% des jeweiligen Werts des Teilgesellschaftsvermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
4. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge bei einer Zwischenausschüttung oder der Schlussausschüttung teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Teilgesellschaftsvermögen bestimmt werden.

§ 19 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Aktienklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Aktienklassen im Teilgesellschaftsvermögen wieder an.

§ 20 Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen ist in seiner Laufzeit nicht begrenzt, sondern wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des darauf folgenden Jahres.

§ 22 Änderungen der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ändern.

21. Anteilklassen im Überblick

	Aktienklasse R	Aktienklasse I
Erstausgabedatum	26. Juni 2009	26. Juni 2009
Wertpapier-Kennnummer	A0RHDC	A0RHDE
ISIN	DE000A0RHDC7	DE000A0RHDE3
Währung	Euro	Euro
Mindestanlagesumme	keine	10.000.000 EUR
Erstausgabepreis	100 EUR	100 EUR
Ausgabeaufschlag	3%	keiner
Rücknahmeabschlag	keiner	0,3%
Fixe Vergütung eines externen Vermögensverwalters	0,6% p.a. (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer)	0,4% p.a. (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer)
Erfolgsabhängige Zusatzvergütung eines externen Vermögensverwalters	5% der 3% übersteigenden Aktienwertentwicklung (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer)	5% der 3% übersteigenden Aktienwertentwicklung (zzgl. etwaiger Umsatzsteuer)
Depotbankvergütung	In Abhängigkeit von dem auf das Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteil des Gesellschaftsvermögens 0,025% p.a., wenn Wert der Assets under Management kleiner als 100 Mio. Euro und 0,02 % p.a., für den Wert der Assets under Management ab 100 Mio. Euro, mindestens 15.000 Euro p.a.	In Abhängigkeit von dem auf das Teilgesellschaftsvermögen entfallenden Anteil des Gesellschaftsvermögens 0,025% p.a., wenn Wert der Assets under Management kleiner als 100 Mio. Euro und 0,02 % p.a., für den Wert der Assets under Management ab 100 Mio. Euro., mindestens 15.000 Euro p.a.
Ertragsverwendung	Ausschüttung	Ausschüttung

AVANA Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen
 Theatinerstraße 8 – Fünf Höfe
 80333 München
 Telefon: +49 | 89 | 20802-150
 Telefax: +49 | 89 | 20802-169
info@avanainvest.com
www.avanainvest.com

Stand: 20. Oktober 2009